



**Öffentliche Bekanntmachung
eines Genehmigungsbescheides
für eine Anlage entsprechend der
Industrieemissionsrichtlinie (IE-RL)**

Bezirksregierung Düsseldorf
53.04-9021122-0033-G16-0002/18/4.1.2

Düsseldorf, den 21.04.2020

Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung des Hydrier-Betriebs der LANXESS Deutschland GmbH in Krefeld in der Teilanlage 4 zur Herstellung von o-Phenylphenol (OPP) durch Errichtung eines Behälters für Cyclohexanon, Optimierung der Abfüllstelle L44, ntfall von 3 Abluftquellen, Änderungen bei den Abfällen sowie beim Abwasser AW1 bei unveränderter Produktionskapazität

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Firma LANXESS Deutschland GmbH mit Bescheid vom 21.01.2019 die Genehmigung gemäß §§ 16, 6 BImSchG zur wesentlichen Änderung des Hydrier-Betriebs am Standort ChemPark in Krefeld-Uerdingen, Rheinuferstraße 7-9 in 47829 Krefeld erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG ist der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt zu machen.

BVT-Merkblatt:

Herstellung organischer Grundchemikalien

Link zu den BVT-Merkblättern: [Link BVT-Merkblätter](#)

Im Auftrag
gezeichnet
Rebecca Well





Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Mit Zustellungsurkunde
LANXESS Deutschland GmbH
Kennedyplatz 1
50679 Köln

Datum: 21.01.2019

Seite 1 von 50

Aktenzeichen:
53.04-9021122-0033-G16-
0002/18/4.1.2
bei Antwort bitte angeben

Frau Well
Zimmer: 294
Telefon:
0211 475-9314
Telefax:
0211 475-2790
rebecca.well@
brd.nrw.de

Genehmigung nach §§ 16, 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung des Hydrier-Betriebs in der Teilanlage 4 durch Errichtung eines Behälters für Cyclohexanon, Optimierung der Abfüllstelle L44, Entfall von 3 Abluftquellen, Änderungen bei den Abfällen sowie beim Abwasser AW1 bei unveränderter Produktionskapazität von [REDACTED] t/a o-Phenylphenol (OPP)

Antrag nach § 16 Abs.1 BImSchG vom 19.12.2017, zuletzt ergänzt am 23.11.2018

<u>Anlagen:</u>	1. Verzeichnis der Antragsunterlagen	(4 Seiten)
	2. Nebenbestimmungen	(14 Seiten)
	3. Hinweise	(5 Seiten)
	4. Merkblatt Sondierbohrungen	(1 Seite)
	5. Merkblatt Baugrundeingriffe	(3 Seiten)

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,
hiermit ergeht folgender

Genehmigungsbescheid

53.04-9021122-0033-G16-0002/18/4.1.2

I.

Tenor

Auf Ihren Antrag vom 19.12.2017, zuletzt ergänzt mit Schreiben vom 21.11.2018 (Eingang am 23.11.2018), nach §§ 16, 6 BImSchG auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Hydrier-Betriebs in den Gebäuden L020, L044, L048 und L099 durch Errichtung eines Behälters für Cyclohexanon, Optimierung der Abfüllstelle L44, Entfall von 3

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Victoriaplatz/Klever Straße



Abluftquellen, Änderungen bei den Abfällen sowie beim Abwasser AW1 ergeht nach Durchführung des nach dem BImSchG vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

1. Sachentscheidung

Der LANXESS Deutschland GmbH in Köln wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund der §§ 16, 6 BImSchG in Verbindung mit § 1 und Anhang 1 Nr. 4.1.2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV)

die Genehmigung
zur wesentlichen Änderung

der Anlage
zur Herstellung von Lackrohstoffen und Riechprodukten
(Hydrier-Betrieb)

im Bereich der Teilanlage 4 zur Herstellung von o-Phenylphenol in
den Gebäuden L020, L044, L048 und L099

am Standort

LANXESS Deutschland GmbH CHEMPARK Krefeld-Uerdingen,
Rheinuferstraße 7-9, 47829 Krefeld,
Krefeld, Gemarkung Uerdingen, Flur 28, Flurstücke 93, 114, 116

erteilt.

Anlagenkapazität:

Die Produktionskapazität der Teilanlage 4 liegt unverändert bei ■■■■■ t/a o-Phenylphenol. Die Produktionskapazität der Teilanlagen 2 und 3 bleiben ebenfalls unverändert bei ■■■■■ t/a Thymol/Menthol, ■■■■■ t/a Hexandiol-1,6 und ■■■■■ t/a 1-Methylcyclopentanol technisch.

Betriebszeiten:

Der Hydrier-Betrieb wird unverändert vollkontinuierlich von Montag bis Sonntag 24 Stunden an 7 Tage betrieben.

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen:



- 1) Errichtung und Betrieb eines Lagerbehälters [REDACTED] für Cyclohexanon in L99,
- 2) Änderung des Regenwasserauffangsystems an der Abfüllanlage L44,
- 3) Entfall der Abluftquellen AL 7-AL 9
- 4) Änderungen bei den Abfällen,
- 5) Erhöhung der Abschlammwassermenge von 6.180 m³/a auf 43.800 m³/a sowie
- 6) Errichtung und Betrieb der nachfolgend genannten Apparate

AKZ	Apparat	Apparategröße
10BA001	Behälter	[REDACTED] m ³
10PA001	Pumpe	[REDACTED] m ³ /h
10PA101	Pumpe	[REDACTED] m ³ /h
11BA004	Schmelzbehälter	[REDACTED] m ³
11CA003	Kondensationsreaktor 3	[REDACTED] m ³
11FA104	Anonfilter	[REDACTED] m ³
11FA006	Filter	[REDACTED] m ³
11FA106	Filter	[REDACTED] m ³
11PA013	Pumpe	[REDACTED] m ³ /h
11WA002	Anonerhitzer	[REDACTED] m ³
12VE203	Frischluchtventilator	[REDACTED] Nm ³ /h
12WA015	Wärmetauscher H2	[REDACTED] m ³
12WA115	Wärmetauscher H2	[REDACTED] m ³
14BA010	Behälter	[REDACTED] m ³
14FA001	Filter	[REDACTED] m ³
14FA003	Filter	[REDACTED] m ³ /h
14FA103	Filter	[REDACTED] m ³ /h
14FA004	Filter	[REDACTED] m ³
14PA010	Kreiselpumpe	[REDACTED] m ³ /h



14PA116	Kreiselpumpe	■ m³/h
14VA001	Kältemaschine	
■	■	■ Nm³/h
■	■	■ Nm³/h
14VE004	Ventilator	■ m³/min
14WA010	Wärmetauscher	■ m³
27BA019	Behälter	■ m³
27PA068	Pumpe	■ m³/h
27PA069	Pumpe	■ m³/h

2. Verzeichnis der Antragsunterlagen

Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, sind die Änderungen der Anlage und ihr Betrieb nur in dem Umfang genehmigt, wie sie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen **Zeichnungen und Beschreibungen** dargestellt wurden. Maßgeblich sind die in **Anlage 1** dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.

3. Nebenbestimmungen und Hinweise

Die Genehmigung ergeht unter den in der **Anlage 2** aufgeführten **Nebenbestimmungen**. Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides. Die in **Anlage 3** dieses Genehmigungsbescheides gegebenen **Hinweise** sind zu beachten.

4. Zulassung des vorzeitigen Beginns

Mit Zustellung dieses Bescheids endet die Gestattungswirkung des Bescheides über die Zulassung vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG vom 16.11.2018 – Az. 53.04-9021122-0033-G16-0002/18/4.1.2v. Weiterhin gültige Nebenbestimmungen des v.g. Zulassungsbescheides werden in **Anlage 2** dieses Bescheides übernommen.

II.

Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt die Genehmigung andere den Gegenstand der vorliegenden Genehmigung betreffende behördliche Entscheidungen ein. Im vorliegenden Fall sind von der Genehmigung nach



§§ 16, 6 BImSchG eingeschlossen:

- **Baugenehmigung nach §§ 63, 75 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW)** für die Errichtung des Cyclohexanon-Tanks einschließlich der Gründung über eine Stahlbetonplatte mit Rohrbrücke in L99,
- **Eignungsfeststellung gemäß § 63 Abs. 1 Wasserhaushaltgesetz (WHG)** für das neu zu errichtende Tanklager L99 zur Lagerung von Cyclohexanon,
- **Eignungsfeststellung gemäß § 63 Abs. 1 Wasserhaushaltgesetz (WHG)** für Abfüllanlage L44 zur Übernahme von Cyclohexanon und Abfüllung von flüssigem OPP.

Hinweise:

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG eingeschlossen werden.

III.

Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nach Zustellung des Bescheides nicht:

- a) innerhalb von zwei Jahren mit der Änderung der Anlage begonnen und
- b) die geänderte Anlage innerhalb eines weiteren Jahres in Betrieb genommen wird.

Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziff. 2 BImSchG) oder das Genehmigungserfordernis aufgehoben wurde (§ 18 Abs. 2 BImSchG).

IV.

Kostenentscheidung

Nach §§ 11, 13 Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) werden die Kosten des Verfahrens der Antragstellerin auferlegt. Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage werden auf insgesamt 1.000.000,00 Euro inklusive Mehrwertsteuer festgesetzt. Darin



enthaltenen sind Rohbau- und Herstellungskosten in Höhe von [REDACTED]. Die Kostenentscheidung folgt aus § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit Tarifstelle 15a 1.1, unter Berücksichtigung der Tarifstellen 2.4.2.4 c) und 28.1.1.18 sowie Tarifstelle 15h.5. Die Kosten (Gebühren und Auslagen) betragen insgesamt

3.640,50 Euro.

Bitte überweisen Sie den festgesetzten Betrag **innerhalb eines Monats nach Zustellung** des Bescheides unter Angabe des Kassenzeichens an die

Landeskasse Düsseldorf

IBAN: DE59 3005 0000 0001 6835 15

BIC: WELADED

Kassenzeichen: 7331200001066985

Ich weise darauf hin, dass ich gemäß § 18 Abs. 1 GebG NRW bei verspäteter Zahlung gehalten bin, für jeden angefangenen Monat des Versäumnisses einen Säumniszuschlag in Höhe von 1 % der Kostenschuld (auf volle 50 Euro abgerundet) zu erheben. Ohne die genaue Übertragung des Kassenzeichens ist eine Buchung nicht möglich.

V.

Begründung

1. Sachverhalt

Die LANXESS Deutschland GmbH betreibt am Standort CHEMPARK Krefeld-Uerdingen, Rheinuferstraße 7-9 in 47829 Krefeld eine Anlage zur Herstellung verschiedener Lackprodukte und Riechprodukte (Hydrierbetrieb). Die bestehende Anlage soll innerhalb der Teilanlage 4 zur Herstellung von o-Phenylphenol durch die Errichtung eines Behälters für Cyclohexanon, die Optimierung der Abfüllstelle L44, Entfall von 3 Abluftquellen, Änderungen bei den Abfällen sowie beim Abwasser AW1 geändert werden. Die LANXESS Deutschland GmbH in 50679 Köln hat am 09.01.2018 für das vorgenannte Vorhaben einen Antrag nach §§ 16, 6 BImSchG auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Hydrier-Betriebs eingereicht.

Antragsgegenstand



Beantragt wurden

Seite 7 von 50

- 1) Apparative Ergänzungen durch Errichtung und Betrieb eines Behälters für Cyclohexanon (10BA001) in L99. Bisher wird die Teilanlage 4 über das Tanklager [REDACTED] innerhalb des CHEMPARK Krefeld-Uerdingen über Rohrleitungen mit dem Rohstoff Cyclohexanon versorgt. Zukünftig soll der Rohstoff über die Übernahmestation L44 direkt in den Tank 10BA001 übernommen werden.
- 2) Verbesserung des Regenwasserauffangsystems an der Abfüllanlage L44 durch Errichtung eines neuen Regenwasserbehälters 27BA019 mit einem Volumen von [REDACTED]. Damit ist es möglich, den größtmöglichen Übernahmecontainer (im Havariefall) ohne Gegenmaßnahmen aufzufangen.
- 3) Die bisherigen Überdachleitungen (AL 7 – AL 9) für Anfahrvorgänge werden demontiert. Die Abluftströme der Anfahrvorgänge werden zukünftig der Thermischen Abluftreinigungs-Anlage (TAR) zugeführt.
- 4) Änderungen bei den Abfällen. Der verbrauchte [REDACTED]katalysator (Stoffstrom 25) wird zukünftig als RS 14 der stofflichen Verwertung zugeführt.

Es erfolgt eine Mengenerhöhung beim RS 9, [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

- 5) Eine Erhöhung der Abschlammwassermenge (AW1) von 6.180 m³/a auf 43.800 m³/a zur Einhaltung der Vorgaben der 42. BImSchV. Die vorgeschriebene Dosierung eines Biozids macht es notwendig, mehr Abschlammwässer auszuschleusen, um die Leitfähigkeit und damit u.a. die Korrosion nicht zu erhöhen.
- 6) Errichtung und Betrieb aller in Abschnitt I dieses Bescheides unter Nr. 6 tabellarisch aufgeführten Apparate.

2. Genehmigungsverfahren

2.1 Anlagenart

Die Anlage zur Herstellung verschiedener Lackprodukte und Riechprodukte (Hydrierbetrieb), Teilanlage 4 zur Herstellung von o-Phenylphenol der LANXESS Deutschland GmbH ist als Anlage zur Herstellung von sauerstoffhaltigen Kohlenwasserstoffen der Nr. 4.1.2 (G, E)



des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) zuzuordnen und nach § 1 der 4. BImSchV genehmigungsbedürftig.

2.2 Genehmigungserfordernis

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

2.3 Öffentlichkeitsbeteiligung

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 a) der 4. BImSchV ist für Anlagen, die in Spalte c des Anhangs 1 mit dem Buchstaben G gekennzeichnet sind, grundsätzlich das förmliche Verfahren gemäß § 10 BImSchG durchzuführen (mit Öffentlichkeitsbeteiligung). Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der Unterlagen war abzusehen, da der Träger des Vorhabens dies gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt hat und in den nach § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG auszulegenden Unterlagen keine Umstände darzulegen gewesen wären, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen.

2.4 IED-Anlage

Die Anlage nach Nr. 4.1.2 ist in Spalte d des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit dem Buchstaben E gekennzeichnet. Nach § 3 der 4. BImSchV handelt es sich bei dem Hydrier-Betrieb der LANXESS Deutschland GmbH um eine Anlage gemäß Artikel 10 i. V. m. Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (IED-Anlage).

2.5 UVP-Pflicht / Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei der beantragten Änderung des Hydrier-Betriebs im Bereich der Teilanlage 4 zur Herstellung von o-Phenylphenol in den Gebäuden L20, L044, L048 und L99 der LANXESS Deutschland GmbH handelt es sich um ein Vorhaben nach Anlage 1, Ziffer 4.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für das nach Spalte 2 eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 UVPG vorgesehen ist.



Die UVP-Vorprüfung umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen (vgl. Abschnitt 3) sowie der für die Prüfung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG genannten Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien.

In den Antragsunterlagen wurde nachvollziehbar dargelegt, dass durch die Änderungen der Anlage keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter zu erwarten sind. Der Standort der Anlage und bestehende Nutzungen werden nicht verändert. Am Standort liegen keine besonderen Qualitätskriterien vor. Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur (Tiere und Pflanzen) und Landschaft (Landschaftsbild, Landschaftsraum) werden durch das Vorhaben nicht nachteilig beeinflusst. Im Untersuchungsraum vorhandene besonders empfindliche schutzbedürftige oder nach Landesrecht geschützte Gebiete werden durch das Vorhaben nicht belastet. Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, Boden- und Baudenkmäler sind im Betrachtungsgebiet nicht anzutreffen. Für das beantragte Vorhaben bestand nach Auffassung der Genehmigungsbehörde und der beteiligten Fachbehörden daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die entsprechende Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG ist im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Ausgabe Nr. 46 vom 15.11.2018, S. 441-442, lfd. Nr. 308) öffentlich bekannt gegeben worden. Das Amtsblatt kann im Internet unter <http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/Amtsblatt/2018/index.html> eingesehen und herunter geladen werden.

2.6 Verfahrensart

Dementsprechend war das Genehmigungsverfahren zur Änderung des Hydrier-Betriebs im Bereich der Teilanlage 4 zur Herstellung von o-Phenylphenol der LANXESS Deutschland GmbH nach den Vorschriften des § 10 BImSchG und der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) ohne Öffentlichkeitsbeteiligung und Umweltverträglichkeitsprüfung unter Berücksichtigung der speziellen Anforderungen für IED-Anlagen durchzuführen.



2.7 Zuständigkeit

Für die Entscheidung über den vorliegenden Antrag ist die Bezirksregierung Düsseldorf nach § 2 Abs. 1 i. V. m. Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

2.8 Antrag

Die LANXESS Deutschland GmbH hat bei der Bezirksregierung Düsseldorf mit Datum vom 19.12.2017 (Eingang an 09.01.2018) einen schriftlichen Antrag gemäß § 16 BImSchG auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Hydrier-Betriebs im Bereich der Teilanlage 4 in den Gebäuden L20, L44, L48 und L99 gestellt. Die beigefügten Antragsunterlagen enthalten die nach §§ 3, 4, 4a, 4b, 4c, 4d, 4e, 5 der 9. BImSchV erforderlichen Angaben und Formblätter, die in Anlage 1 zu diesem Genehmigungsbescheid aufgeführt sind.

2.9 Behördenbeteiligung

Nach Antragseingang wurden mit Datum vom 25.01.2018 umfangreiche Nachforderungen gestellt, die von der LANXESS Deutschland GmbH am 08.03.2018 beantwortet wurden. Zeitgleich gingen die vervollständigten Antragsunterlagen ein. Nach der Feststellung der formellen Vollständigkeit wurden im Genehmigungsverfahren mit Datum vom 13.03.2018 folgende Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, aufgefordert, für ihren Zuständigkeitsbereich eine Stellungnahme abzugeben:

Behörde	Zuständigkeit
Dezernat 51	Natur- und Landschaftsschutz
Dezernat 52	Abfallwirtschaft, Bodenschutz
Dezernat 53.1	Lärm
Dezernat 53.1	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
Dezernat 53.4	Immissionsschutz (Anlagenüberwachung)
Dezernat 54	Wasserwirtschaft
Dezernat 55	Arbeitsschutz
Oberbürgermeister der Stadt	Baurecht, Bauleitplanung, Bo-



Behörde	Zuständigkeit
Krefeld	denschutz, Gesundheitsvorsorge, Brandschutz
Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen	Anlagensicherheit/ Sicherheitsbericht

Auf der Grundlage der bis zum 16.10.2018 eingegangenen Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden, wurde unter anderem für die Errichtung diverser Apparate, Fundamente und Beschichtungssysteme der ebenfalls mit Datum vom 19.12.2018 beantragte vorzeitige Beginn nach § 8a BImSchG zugelassen.

3. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden von den Fachbehörden geprüft. Bei der Prüfung wurden die allgemeinen Genehmigungsgrundsätze, insbesondere die Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG, die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beachtet.

Im Rahmen der fachlichen und medienübergreifenden Prüfung durch die beteiligten Behörden und Stellen wurden die Antragsunterlagen mehrfach ergänzt, zuletzt am 23.11.2018.

Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie Hinweisen haben die v. g. Behörden und Stellen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG wird durch Nebenbestimmungen sichergestellt. Die unter Beteiligung der Fachbehörden vorgenommene Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass von der geänderten Anlage schädliche Umwelteinwirkungen und



sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Es werden entsprechend dem Stand der Technik ausreichende Maßnahmen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen sowie zur Abfallvermeidung und zur Energieeffizienz und -einsparung getroffen.

3.1 Schutz und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG)

3.1.1 Luftverunreinigungen

Die in der Anlage zur Herstellung von o-Phenylphenol anfallenden organisch belasteten Abluftströme und Wasserstoff-Abgasströme werden über Sammelleitungen der Thermischen Abgasreinigungsanlage (TAR) im Gebäude L49 des Hydrier-Betriebs zugeführt. Die TAR hat eine maximale Kapazität von 26.000 m³/h Rauchgas. Aus der Teilanlage 4 werden die Abluftströme EL1 und EL2 der TAR zugeführt. Bei Abluftstrom EL1 handelt es sich um Abgase sämtlicher Kondensations- und Vakuumsysteme sowie allgemeine Apparate-Entlüftungen und der Abfüllung von o-Phenylphenol (flüssig) sowie der Rohstoffübernahme von Cyclohexanon. Diese Abluft ist im Stoffstrom Nr. 169 der TAR-Anlage enthalten. Der Abluftstrom EL2 besteht aus überschüssigem Dehydrier-Wasserstoff, [REDACTED]. Dieser Strom wird als Stoffstrom Nr. 170a der TAR zugeführt.

Darüber hinaus gibt es die Abluftquellen AL 3 und AL6. [REDACTED]

Die [REDACTED] Rauchgase werden durch Wärmenutzung abgekühlt und über den Kamin 12XK001 (AL3) in die Atmosphäre abgeleitet. Die bei der Herstellung von geschupptem Festprodukt anfallende OPP-haltige Abluft wird abgesaugt, mittels Gewebefilter (14FA001) gereinigt und anschließend als AL6 in die Atmosphäre abgeleitet. Der im Filter zurückgehaltene Produktstaub wird wieder in den Produktionsprozess zurückgeführt. Die für Anfahrvorgänge der Dehydrierungen 12CA001, 12CA002 und 12CA003 bisher genutzten Überdachleitungen AL 7 – AL 9 werden demontiert. Die bei diesen Vorgängen kurzzeitig auftreten-



den Emissionen (Wasserstoff mit organischen Verunreinigungen) werden zukünftig ebenfalls der TAR zugeführt. Organisatorisch wird geregelt, dass Anfahrvorgänge nur dann durchgeführt werden dürfen, wenn sich die TAR in einer stabilen Fahrweise befindet. Andernfalls kann die Ableitung der kurzzeitig auftretenden Emissionen Störungen der TAR bewirken, die zu einer Abschaltung dieser führen.

3.1.2 Diffuse Emissionen und Gerüche

Alle Pumpen sind mindestens mit einfach wirkender Gleitringdichtung ausgerüstet. Pumpen, die mit Gemischen von OPP und/oder Dianon betrieben werden, werden mit doppeltwirkender Gleitringdichtung bzw. als magnetgekuppelte Pumpe oder mit gleichwertiger Dichtheit ausgestattet

3.1.3 Geräusche

Der Hydrier-Betrieb liegt ca. 150 m von der nächsten Wohnbebauung an der Duisburger Straße entfernt. Durch das jährlich vorgelegte Schallkataster ist bekannt, dass die nächtlichen Immissionsrichtwerte von 45 dB(A) an dem mit dem Staatlichen Umweltamt Krefeld vereinbarten Referenzmessort „Parkplatz N910“ durch die Summe der auf diesen Immissionsort einwirkenden Anlage um mehr als 2 dB(A) überschritten wird (Stand 31.12.2016). Den Antragsunterlagen liegt eine Schall-Immissionsprognose Nr. EIP2017-352-1-V5 vom 15.08.2018 bei, in der zur Nachtzeit ein Beurteilungspegel der geänderten Gesamtanlage von 35,1 dB(A) an der Duisburger Straße 253 prognostiziert wird. Bezüglich der Überschreitung von Immissionsrichtwerten und möglicher Lärminderung fanden bereits mehrere Abstimmungsgespräche zwischen Betreiber-Vertretern und der Bezirksregierung Düsseldorf statt. Die dort behandelten Fragen beschäftigten sich u.a. mit der Genehmigungsfähigkeit von Einzelvorhaben bei einer bestehenden Überschreitung von Immissionsrichtwerten. Es wurde darüber diskutiert, in wieweit Einzelvorhaben, deren Beurteilungspegel die Immissionsrichtwerte an potentiellen Immissionsorten um mindestens 10 dB(A) unterschreiten, überhaupt zur Entstehung von schädlichen Umwelteinwirkungen beitragen können. In Ermangelung einer zeitnahen Klärung des Sachverhaltes, wurde für diesen Einzelfall die folgende Vorgehensweise abgestimmt:



Für den Hydrier-Betrieb bestehen seitens der LANXESS Deutschland GmbH die Bestrebungen neben der hier beantragten Änderung auch Änderungen in der Teilanlage 3 zur Produktion von Adipol umzusetzen. Der entsprechende Genehmigungsantrag liegt der Bezirksregierung Düsseldorf seit dem 12.06.2018 vor (Verfahren 53.04-9021122-0033-G16,8a-0044/18). Gegenstand dieses Änderungsgenehmigungsantrages ist unter anderem die Errichtung einer Lärmschutzwand. Nach Abschluss dieses Verfahrens prognostiziert der Schallgutachter einen nächtlichen Beurteilungspegel von 33,8 dB(A) am Immissionsort Duisburger Straße 253 für die geänderte Gesamtanlage. Da es der Prognose jedoch an Verbindlichkeit fehlt, wird in Anlage 2 zu diesem Bescheid eine Auflage aufgenommen, mit der die LANXESS Deutschland GmbH verpflichtet wird, die im Verfahren 53.04-9021122-0033-G16,8a-0044/18 für die Teilanlage 3 beschriebenen Lärminderungsmaßnahmen innerhalb einer angemessenen Frist nach Abschluss des Verfahrens umzusetzen. Kommt die LANXESS Deutschland GmbH dieser Verpflichtung nicht nach, kann nach § 21 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG der Widerruf des hier in Rede stehenden Genehmigungsbescheides geprüft werden. Ob ein Widerruf in Betracht kommt, hängt von vielen Faktoren ab, unter anderem maßgeblich von dem Ausgang der zwischen Betreiber-Vertretern und Bezirksregierung Düsseldorf geführten Gespräche zu diesem Thema. Auf die Festlegung verbindlich einzuhaltender Beurteilungspegel nach Abschluss dieses Genehmigungsverfahrens in Anlage 2 zu diesem Bescheid wird auf Grund der vorgenannten Erläuterungen verzichtet. Es werden jedoch die vom Gutachter prognostizierten Schalleistungspegel der neu hinzutretenden schallrelevanten Aggregate festgelegt und als Nachweis der dauerhaften Einhaltung der Werte werden wiederkehrende Messungen gefordert.

3.1.4 Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und sonstige Umwelteinwirkungen

Beim Betrieb der geänderten Teilanlage 4 des Hydrier-Betriebes sind Emissionen in Form von relevanten Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen oder sonstige Umwelteinwirkungen nicht zu erwarten.

3.2 Abfälle (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG)

Beim Betrieb der Teilanlage 4 fallen unvermeidbar auch Stoffe an, auf deren Herstellung die Anlage nicht ausgerichtet ist. Entsprechend der



Hierarchie des Kreislaufwirtschaftsgesetzes ist die Fahrweise der Anlage so konzipiert, dass der Anfall von Abfällen vermieden wird. Maßnahmen zur Vermeidung sind u.a. die Optimierung der Selektivität der Verfahren auf die gewünschten Zielprodukte, die Wahl schonender Herstellungs- und Aufbereitungsbedingungen und der minimale Einsatz aller Edukte. Die unvermeidbar anfallenden Reststoffe werden, soweit möglich, einer Verwertung zugeführt. Abfälle, die nicht sinnvoll verwertet werden können, werden ordnungsgemäß beseitigt.

Anfallende Filtrerrückstände (ASN 070110*) [REDACTED] [REDACTED] beispielsweise werden in geeigneten Rückstandsverbrennungsanlagen einer thermischen Behandlung unterzogen. Als Nachweis für die schadloose und ordnungsgemäße Entsorgung liegen den Antragsunterlagen Annahmeerklärungen der Abfallentsorger bei.

3.3 Energienutzung (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG)

Die Teilanlage 4 OPP des Hydrier-Betriebs ist auf eine möglichst optimale Nutzung von Energie ausgelegt. [REDACTED]

[REDACTED] Mit den in den Brennkammern anfallenden, ca. 400 °C heißen Rauchgasen werden die Dehydrierer beheizt. Mit einem Teilstrom der Rauchgase werden die den Dehydrierreaktoren vorgeschalteten Fallfilmverdampfer und Überhitzer beheizt.

3.4 Maßnahmen und Auswirkungen nach Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BImSchG)

In den Antragsunterlagen wurden die für den Fall der Betriebseinstellung vorgesehenen Maßnahmen aufgeführt. Zum Zeitpunkt der beabsichtigten Stilllegung wird ein Stilllegungsplan unter Berücksichtigung der anlagenspezifischen Verhältnisse erstellt. Alle Anlagenteile werden entleert, gespült und gereinigt, demontiert, wiederverwendet oder ordnungsgemäß entsorgt. Gebäude und Anlagenbauteile werden abgerissen Bauschutt recycelt oder entsorgt. Es bestehen keine Bedenken, dass die Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erfüllt werden.



3.5 Anforderungen aus aufgrund von § 7 BImSchG erlassener Rechtsverordnungen

3.5.1 Störfall-Verordnung (12. BImSchV)

Das Betriebsgelände der LANXESS Deutschland GmbH in Krefeld ist aufgrund der dort vorhandenen Mengen gefährlicher Stoffe nach Seveso-III-Richtlinie ein Betriebsbereich i. S. von § 3 Abs. 5a BImSchG. Der Betriebsbereich fällt damit in den Anwendungsbereich der 12. BImSchV. Da die vorhandenen Mengen gefährlicher Stoffe die in Anhang I, Spalte 5 StörfallV aufgeführten Mengenschwellen überschreiten, gelten für diesen Betriebsbereich neben den Grundpflichten nach §§ 3-8 StörfallV die erweiterten Pflichten nach §§ 9-12 StörfallV. Der Hydrier-Betrieb ist Teil dieses Betriebsbereiches. Bei dem Antragsgegenstand handelt es sich um eine störfallrelevante Änderung im Sinne des § 3 Abs. 5b BImSchG. Dem Antrag waren Unterlagen nach § 4b Abs. 2 BImSchG beigelegt, mit deren Beurteilung gemäß § 13 Abs. 1 der 9. BImSchV das LANUV beauftragt wurde. Das entsprechende Gutachten 1530.4.1.2 vom 27.09.2018 liegt seit dem 01.10.2018 vor. Das LANUV kommt aufgrund nachgeforderter Unterlagen sowie eines Vor-Ort-Termins am 13.09.2018 zu der Bewertung, dass die Anlage nach dem Stand der Technik betrieben wird und störfallverhindernde und –begrenzende Maßnahmen in ausreichendem Maße vorgesehen sind. Allerdings enthielten die vorgelegten Unterlagen nach § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV nicht in Gänze die zur Beurteilung notwendigen Informationen. Dies liegt darin begründet, dass die LANXESS Deutschland GmbH im Jahr 2017 eine von der gängigen Praxis abweichende Vorgehensweise bei der Einstufung sicherheitsrelevanter Anlagenteile aufgrund der Funktion eingeführt hat. In den Unterlagen heißt es hierzu, dass nicht jede PLT-Stelle an einem sicherheitsrelevanten Anlagenteil aufgrund des Stoffinhaltes gleichzeitig auch sicherheitsrelevant aufgrund der Funktion ist. Vielmehr ist dies nur dann der Fall, wenn durch die PLT-Stelle eine „ernste Gefahr“ im Sinne der Störfallverordnung verhindert wird. Als abschließendes Kriterium einer ernsten Gefahr wird die Meldeschwelle nach Anhang VI der Störfallverordnung (5 % der in Spalte 5 der Stoffliste in Anhang I angegebenen Mengenschwelle) verwendet. Das LANUV äußerte in seinem Gutachten massive Bedenken gegen diese Vorgehensweise, da dies zu einer stark verminderten Anzahl sicherheitsrelevanter Anlagenteile aufgrund der Funktion führt. Der Ortstermin am 13.09.2018 ergab jedoch, dass die sicherheitsrelevanten Anlagenteile in der internen Analyse weiterhin nach den Kriterien des



KAS 1-Leitfadens ermittelt und betrieben werden. Eine Dokumentation dagegen unterbliebe völlig. Daher sind die Unterlagen nach § 4b Abs. 2 BImSchG in zukünftigen Verfahren sowie die Sicherheitsberichte der LANXESS Deutschland GmbH entsprechend anzupassen. Da auch eine zweite Beurteilung des Sachverhaltes durch das LANUV vom 10.10.2018 ergab, dass die Mängel in der Dokumentation der Genehmigungsfähigkeit des beantragten Vorhabens nicht entgegenstehen, wird in Anlage 2 dieses Bescheides eine Nebenbestimmung zur Anpassung der Dokumentation entsprechend der Anmerkungen des LANUV aufgenommen.

3.6 Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nasabscheider (42. BImSchV)

Der gesamte Hydrier-Betrieb verfügt über insgesamt zwei Kühlkreisläufe. Die Wärmeabfuhr wird über zwei Rückkühlwerke im Gebäude L41 realisiert. Hierbei handelt es sich um Verdunstungskühlanlagen im Sinne der 42. BImSchV. Die Dosierung von Konditionierungsmitteln und Bioziden wird über eine Betriebsanweisung geregelt. Hierbei kommen [REDACTED] Konditionierungsmittel und Biozide zum Einsatz: [REDACTED] Es wird per Nebenbestimmung geregelt, dass ein Wechsel der eingesetzten Mittel der Überwachungsbehörde schriftlich anzuzeigen ist.

Insgesamt ist der Betrieb der Rückkühlwerke auf eine hohe Verfügbarkeit ausgelegt. Eine Reinigung erfolgt einmal jährlich in einem Zeitraum von 2-3 Wochen durch eine externe Fachfirma. In diesem Zeitraum besteht die Möglichkeit, die notwendige Wärmeabfuhr über Kühlung mit Werkswasser zu realisieren. Das dabei anfallende Kühlwasser aus diversen Wärmetauschern wird in den Reinwasserkanal abgegeben. Bei einer Maßnahmenwert-Überschreitung erfolgt ein Rundgang mit Besichtigung aller relevanten Apparate und eingehender Prüfung der Biozid-Dosierung. Je nach Höhe der Überschreitung erfolgen eine Neubeprobung sowie ein sofortiger Biozidstoß. Besteht der Verdacht, dass auch nach eingeleiteten Sofortmaßnahmen weiterhin Legionellen über die Rückkühlwerke emittiert werden, werden diese außer Betrieb genommen und durch eine externe Fachfirma abweichend vom turnusmäßigen Stillstand gereinigt. Aufgrund des Vorhandenseins der Notkühlung über Werkswasser ist die Außerbetriebnahme der Verdunstungskühlanlagen in Absprache mit der zuständigen Überwachungsbehörde auch eine ge-



eignete Sofortmaßnahme bei Maßnahmenwertüberschreitungen

Seite 18 von 50

3.7 Anforderungen aus anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)

3.7.1 Bauplanungsrecht, Bauordnungsrecht, Brandschutz

Die Antragsunterlagen wurden durch die Stadt Krefeld bauaufsichtlich geprüft. Das Vorhabengrundstück liegt innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles im Sinne von § 34 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung. Der geltende Flächennutzungsplan der Stadt Krefeld stellt für das Baugrundstück Industriegebiet dar. Die vorhandene Bebauung ist Industrie. Somit ist das Vorhaben zulässig und die Anlage steht im Einklang mit der kommunalen Entwicklung. Es werden von der Stadt Krefeld keine baurechtlichen oder brandschutztechnischen Bedenken erhoben.

3.7.2 Bodenschutz

3.7.2.1 Ausgangszustandsbericht

Das vorgelegte Konzept zum Ausgangszustandsbericht (AZB) wurde durch das Dezernat 52 der Bezirksregierung Düsseldorf auf Plausibilität und Vollständigkeit geprüft. Das Konzept enthält nach Ansicht des Dezernats 52 eine ausreichende Anzahl an Boden- und Grundwasseruntersuchungen im Bereich des Hydrier-Betriebs um den Ausgangszustand der Gesamtanlage zu dokumentieren. Es bestehen daher keine Bedenken gegen die geplanten Änderungen. Das AZB-Konzept entspricht den gestellten Anforderungen. Die in Anlage 2 aufgenommenen Nebenbestimmungen sind zu beachten.

3.7.3 Gewässerschutz

Gegen die geplanten Änderungen bestehen aus abwassertechnischer Sicht grundsätzlich keine Bedenken, soweit die durch das Dezernat 54 der Bezirksregierung Düsseldorf vorgeschlagenen Nebenbestimmungen in Anlage 2 zu diesem Bescheid beachtet werden. Das Dezernat 54 behält sich jedoch vor, von der Betreiberin einzuhaltende Überwachungswerte gemäß Anhang 31 der AbwV für den Ablauf der Abschlammwässer in der gültigen wasserrechtlichen Erlaubnis der CURRENTA GmbH & Co. OHG festzusetzen.



3.7.3.1 Vorbeugender Gewässerschutz

Gegen die Umsetzung notwendiger Maßnahmen in Bezug auf die wesentliche Änderung des Hydrierbetriebes in der Teilanlage 04 OPP durch Errichtung eines Behälters für Cyclohexanon und die Optimierung der Abfüllstelle L44 bestehen aus Sicht des anlagenbezogenen Gewässerschutzes keine Bedenken. Die Prüfung der mit Datum vom 19.06.2018 bezüglich der beantragten Eignungsfeststellungen ergänzten Antragsunterlagen ergab, dass die Grundsatzanforderungen des § 17 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) erfüllt werden, wenn die antragsgegenständlichen AwSV-Anlagen wie in den vorgelegten Unterlagen dargestellt und unter Einhaltung der in Anlage 2 zu diesem Bescheid formulierten Nebenbestimmungen errichtet und betrieben werden.

3.7.4 Natur- und Landschaftsschutz

Die LANXESS Deutschland GmbH plant im CHEMPARK Krefeld-Uerdingen eine Änderung des Hydrier-Betriebes (Gebäude L 20, L 44, L 48 und L 99). Es sind apparative und verfahrenstechnische Änderungen beabsichtigt. Die Produktionskapazität bleibt unverändert.

Aus Sicht der höheren Naturschutzbehörde bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das geplante Vorhaben.

Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung:

Der Änderungsbereich ist im Flächennutzungsplan der Stadt Krefeld als „Industriegebiet“ (GI) ausgewiesen. Ein Bebauungsplan liegt für den Änderungsbereich nicht vor. Eine Inanspruchnahme, Nutzung oder Gestaltung von derzeit unversiegelten Böden erfolgt laut den vorliegenden Unterlagen nicht. Daher kann davon ausgegangen werden, dass die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung gemäß § 13 ff Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) hier keine Anwendung findet.

Gesetzlicher Artenschutz:

Die Auswirkungen des Vorhabens beschränken sich laut den Antragsunterlagen auf den unmittelbaren Betriebsbereich. Das Vorkommen planungsrelevanter Arten im Betriebsbereich kann aufgrund der vollständig versiegelten Flächen sowie der derzeitigen industriellen Nutzung der Flächen weitestgehend ausgeschlossen werden. Die im Chempark Krefeld-Uerdingen bekannten Wanderfalken-Nistkästen finden sich in einem Abstand zum Vorhaben. Damit ist das Eintreten von Verbotstatbe-



ständen gemäß § 44 BNatSchG durch das geplante Vorhaben unwahrscheinlich.

NATURA 2000:

Das nächstgelegenen FFH-Gebiet befindet sich in rund 3,8 km Entfernung (FFH-Gebiet „Latumer Bruch mit Buersbach, Stadtgräben und Wasserwerk“, DE-4605-301). Laut den Antragsunterlagen sind durch die geplanten Änderungen keine zusätzlichen Emissionen zu erwarten. Daher kann davon ausgegangen werden, dass mit dem Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck des FFH-Gebietes maßgeblichen Bestandteile verbunden sind.

Weitere Schutzobjekte bzw. -gebiete nach BNatSchG:

Die Vorhabenfläche befindet sich außerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplans der Stadt Krefeld. In einer Entfernung von rund 1,5 km befindet sich das nächstgelegene Naturschutzgebiet „Rheinaue Friemersheim“. Zudem befinden sich im Nahbereich mehrere Landschaftsschutzgebiete, mehrere nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope sowie mehrere geschützte Alleen. Eine Flächeninanspruchnahme von geschützten Bereichen ist mit der Anlagenänderung jedoch nicht verbunden. Da zusätzliche Emissionen nicht entstehen, kann davon ausgegangen werden, dass im Normalbetrieb keine Beeinträchtigung der nächstgelegenen Schutzgebiete bzw -objekte zu erwarten ist.

Nebenbestimmungen werden durch das Dezernat 51 nicht vorgeschlagen.

3.8 Belange des Arbeitsschutzes (§ 6 Abs. 1 Nr. 2, 2. Halbsatz BImSchG)

Gegen die geplanten Anlagenänderungen bestehen aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken, wenn die Anlage entsprechend den Antragsunterlagen errichtet und betrieben wird. Nebenbestimmungen werden durch das Dezernat 55 nicht vorgeschlagen.

3.9 Anforderungen an IED-Anlagen

Für Anlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IED-Anlagen) sind Emissionsbegrenzungen entsprechend der BVT-Schlussfolgerungen festzulegen. Gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 3a der 9. BImSchV ist die Festlegung weniger strenger Emissionsbegrenzungen nach § 7 Abs. 1b Satz 1 Nr. 2 BImSchG, § 12 Abs. 1b BImSchG oder § 48 Abs. 1b Satz 1 Nr. 2



BImSchG zu begründen. Ferner muss der Genehmigungsbescheid nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie folgende Angaben enthalten:

1. Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers sowie Maßnahmen zur Überwachung und Behandlung der von der Anlage erzeugten Abfälle,
2. Regelungen für die Überprüfung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte oder sonstiger Anforderungen, im Fall von Messungen
 - a) Anforderungen an die Messmethodik, die Messhäufigkeit und das Bewertungsverfahren zur Überwachung der Emissionen,
 - b) die Vorgabe, dass in den Fällen, in denen ein Wert außerhalb der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten festgelegt wurde, die Ergebnisse der Emissionsüberwachung für die gleichen Zeiträume und Referenzbedingungen verfügbar sein müssen wie sie für die Emissionsbandbreiten der BVT-Schlussfolgerungen gelten,
3. Anforderungen an
 - a) die regelmäßige Wartung,
 - b) die Überwachung der Maßnahmen zur Vermeidung der Verschmutzung von Boden und Grundwasser sowie
 - c) die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, einschließlich der Zeiträume, in denen die Überwachung stattzufinden hat,
4. Maßnahmen im Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichende Bedingungen, wie das An- und Abfahren der Anlage, das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen, Störungen, das kurzzeitige Abfahren der Anlage sowie die endgültige Stilllegung des Betriebs,
5. Vorkehrungen zur weitestgehenden Verminderung der weiträumigen oder grenzüberschreitenden Umweltverschmutzung.

Für die Anlage zur Herstellung von sauerstoffhaltigen Kohlenwasserstoffen der Nr. 4.1.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) existiert ein Durchführungsbeschluss (EU) 2017/2117 der Kommission vom 21. November 2017 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken



(BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die die Herstellung von organischen Grundchemikalien. Bei der Festlegung von Emissionsbegrenzungen sowie Regelungen für die Überprüfung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte wurde darüber hinaus der Durchführungsbeschluss (EU) 2016/902 der Kommission vom 30. Mai 2016 zur Festlegung der Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für eine einheitliche Abwasser-/ Abgasbehandlung und einheitliche Abwasser-/Abgasmanagementsysteme in der Chemiebranche berücksichtigt. Es wurden keine weniger strengen Emissionsbegrenzungen nach § 7 Abs. 1b Satz 1 Nr. 2 BImSchG festgelegt.

Die Pflichtangaben nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV werden nur insoweit in diesen Genehmigungsbescheid aufgenommen, als sie sich auf den Antragsgegenstand oder die Auswirkungen des beantragten Vorhabens beziehen. Soweit sich hierzu ein Regelungsbedarf ergibt, sind in Anlage 2 dieses Genehmigungsbescheides entsprechende Nebenbestimmungen aufgenommen worden. Im Übrigen sind die erforderlichen Angaben in den Antragsunterlagen zu diesem Genehmigungsbescheid bereits enthalten. Außergewöhnliche An- und Abfahrvorgänge, die über die normalen Betriebsbedingungen hinausgehen sind nicht erkennbar, so dass kein weiterer Regelungsbedarf hinsichtlich der in den Antragsunterlagen dargestellten Betriebszustände besteht. Die Notwendigkeit für Vorkehrungen zur Vermeidung grenzüberschreitender Umweltverschmutzungen ergibt sich hier nicht.

4. Rechtliche Begründung und Entscheidung

Die Erteilung einer Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG liegt nicht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Auf eine Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG besteht grundsätzlich ein Rechtsanspruch, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen (gebundene Entscheidung). Als Ergebnis der Prüfung zeigt sich, dass die Voraussetzungen der §§ 5, 6, 16 BImSchG im vorliegenden Fall erfüllt werden. Dem Antrag der LANXESS Deutschland GmbH, Krefeld nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 19.12.2017 auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Hydrier-Betriebs im Bereich der Teilanlage 4 zur Herstellung von o-Phenylphenol in den Gebäuden L20, L44, L48 und L99 durch Errichtung eines Behälters für Cyclohexanon, Optimierung der Abfüllstelle L44, Änderungen bei den Abfällen sowie beim Abwasser AW1 und den damit



verbundenen Maßnahmen war demnach zu entsprechen und die Genehmigung zu erteilen.

5. Kostenentscheidung

I. Gesamtkosten

Die Verfahrenskosten werden gemäß § 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) der Antragstellerin auferlegt. Sie setzen sich zusammen aus den **Auslagen** und den **Gebühren**. Die Kosten des Verfahrens betragen insgesamt **3.640,50 Euro**.

II. Auslagen

Auslagen sind in diesem Verfahren für die o. g. Veröffentlichung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf sowie für die gutachterliche Stellungnahme des LANUV NRW nach § 13 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV entstanden. Auf die Festsetzung dieser Kosten wird hier jedoch verzichtet, da die Rechnungen der Amtsblattstelle und des LANUV NRW von Ihnen direkt beglichen werden.

III. Gebühren

Die Gebührenberechnung erfolgt nach § 1 AVerwGebO NRW in Verbindung mit den Tarifstellen 15a.1.1 und 15h.5. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG des im Anhang 1 der 4. BImSchV unter Nr. 4.1.2 genannten genehmigungsbedürftigen Hydrier-Betriebs und für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 9 UVPG wird eine Gebühr von insgesamt 3.640,50 Euro erhoben. Die Gebühr berechnet sich wie folgt:

1. Nach Änderungskosten

Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage sind entsprechend der Angaben der Antragstellerin auf 1.000.000,00 Euro festgesetzt worden. Darin enthalten sind Rohbau- und Herstellungskosten in Höhe von [REDACTED]. In den angegebenen Kosten ist die Mehrwertsteuer inbegriffen. Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 berechnet sich die Gebühr wie folgt:

a) betragen die Errichtungskosten (E) bis zu 500.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$500 \text{ €} + 0,005 \times (E - 50.000 \text{ €}), \text{ die Mindestgebühr beträgt } 500 \text{ Euro}$$



b) betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 500.000 Euro, aber nicht mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$2.750 \text{ €} + 0,003 \times (E - 500.000 \text{ €})$$

c) betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$151.250 \text{ €} + 0,0025 \times (E - 50.000.000 \text{ €}).$$

Aufgrund der o. g. Errichtungskosten ergibt sich nach Tarifstelle 15a.1.1 Buchstabe b) eine Gebühr von 4.250,00 Euro.

2. Eingeschlossene behördliche Entscheidungen

Sind andere behördliche Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG eingeschlossen, sind nach Tarifstelle 15a.1.1 auch die Gebühren zu berücksichtigen, die für diese Entscheidungen hätten entrichtet werden müssen, wenn sie selbständig getroffen wären. Liegt eine dieser Gebühren höher, als diejenige die sich aus den Buchstaben a) bis c) der Tarifstelle 15a.1.1 ergibt, ist die höhere Gebühr festzusetzen.

Im vorliegenden Fall schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung eine Baugenehmigung nach §§ 62, 77 **der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW)** sowie zwei Eignungsfeststellungen gemäß § 63 Abs. 1 **Wasserhaushaltsgesetz** mit ein. Würde diese Baugenehmigung selbständig erteilt, würde die Gebühr entsprechend der Tarifsstelle 2.4.2.4c nach Aussage der Stadt Krefeld [REDACTED] betragen. Die Gebühr für eine selbständig erteilte Eignungsfeststellung nach Tarifstelle 28.1.4.1 läge bei 1.175,00 Euro. Da die Gebühren für eine selbständige Baugenehmigung nach §§ 62, 77 BauO NRW sowie für die Erteilung einer Eignungsfeststellung nach WHG geringer sind als diejenige, die sich allein aus den Errichtungskosten ergibt, ist gemäß Tarifstelle 15a.1.1 für das Genehmigungsverfahren die höhere Gebühr festzusetzen, also 4.250,00 Euro.

3. Abzug Zulassungsgebühr

Ist der vorzeitige Beginn zugelassen, werden – unabhängig vom Gegenstand und Reichweite dieses vorausgegangenen Bescheids – 1/10 der Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.2 auf die entstehende Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 angerechnet.

Für die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG vom 13.11.2018 – Az. 53.04-9021122-0033-G16-0002/18/4.1.2v wurde eine



Gebühr in Höhe von 991,50 Euro erhoben, so dass 99,15 Euro angerechnet werden. Nach Abzug dieser Gebühr verbleibt eine Gebühr von 4.150,85 Euro.

4. Minderung aufgrund Umweltmanagement-Zertifizierung

Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 7 vermindert sich die Gebühr um 30 v. H., wenn die Anlage Teil eines nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) registrierten Unternehmens ist oder der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt. Die Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall erfüllt. Die geminderte Gebühr beträgt 2.905,60 Euro.

5. Genehmigungsgebühr

Nach § 4 AVerwGebO NRW sind Bruchteilbeträge jeweils auf halbe und volle Eurobeträge nach unten abzurunden. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG des Hydrier-Betriebs im Bereich der Teilanlage 4 zur Herstellung von o-Phenylphenol wird nach Tarifstelle 15a.1.1 eine Gebühr i. H. von **2.905,50 Euro** festgesetzt.

6. UVP-Vorprüfung

Im Rahmen der Entscheidung über die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens durch die mit vorliegendem Bescheid erteilte Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG des Hydrier-Betriebs ist nach Tarifstelle 15h.5 für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 9 UVPG eine Gebühr nach Zeitaufwand zu erheben.

Für die Berechnung der zu erhebenden Verwaltungsgebühren sind die im Runderlass des Ministeriums des Innern - 14-36.08.06 - vom 17. April 2018* in der jeweils gültigen Fassung veröffentlichten Stundensätze für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes zugrunde zu legen. Abgerechnet wird für jede angefangenen 15 Minuten. Die im Zusammenhang mit der Behördentätigkeit anfallenden Vorbereitungs-, Fahr-, Warte- und Nachbereitungszeiten werden als Zeitaufwand mitberechnet. Fahr- und Wartezeiten sind im vorliegenden Fall nicht entstanden.



Der für die vorgenannte Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 9 UVPG angefallene Zeitaufwand sowie die Gebühr nach Tarifstelle 15h.5 sind in der folgenden Tabelle aufgeführt.

Tarifstelle 15h.5	Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Ein- stiegsamt, ehe- mals mittlerer Dienst (61 € je Stunde)*	Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Ein- stiegsamt bis unter dem 2. Ein- stiegsamt, ehe- mals gehobener Dienst (70 € je Stunde)*	Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Ein- stiegsamt, ehe- mals höherer Dienst (84 € je Stunde)*	Gesamt
Stunden	h	10,5 h	h	10,5 h
Gebühr	€	735 €	€	735 €

Für die Prüfung inklusive der Vor- und Nachbereitung wurden insgesamt 10,5 Stunden eines Mitarbeiters der Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegsamt bis unter dem 2. Einstiegsamt, ehemals gehobener Dienst, benötigt.

Nach Tarifstelle 15h.5 ergibt sich demnach eine Gebühr in Höhe von **735,00 Euro**.

7. Gesamtgebühren

Die Gebühren nach Ziff. 5 und 6 betragen insgesamt **3.640,50 Euro**.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden. Die Klage ist schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur



versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer- Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Zur Vermeidung unnötiger Kosten rege ich an, sich vor der Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen, da in vielen Fällen etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage rechtssicher behoben werden können.

Beachten Sie bitte, dass sich die Klagefrist durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Im Auftrag

Rebecca Well



Anlage 1

Seite 28 von 50

Verzeichnis der AntragsunterlagenAnlage 1**Ordner 1 von 4**

0.	Anschreiben CURRENTA GmbH & Co.OHG vom 19.12.2017	2 Blatt
	Anschreiben LANXESS Deutschland GmbH vom 19.12.2017	3 Blatt
	Ergänzungsschreiben vom 06.03.2018.....	10 Blatt
	Ergänzungsschreiben vom 20.04.2018.....	23 Blatt
	Ergänzungsschreiben vom 17.05.2018.....	2 Blatt
	Ergänzungsschreiben vom 19.06.2018.....	1 Blatt
	Ergänzungsschreiben vom 06.07.2018.....	2 Blatt
	Ergänzungsschreiben vom 16.08.2018.....	1 Blatt
	Gutachten 1530.4.1.2 vom 27.09.2018 vom LANUV	25 Blatt
	Stellungnahme vom 10.10.2018 zum Gutachten 1530.4.1.2 vom 27.09.2018 vom LANUV	6 Blatt
	Bestätigung zur Umsetzung von Lärminderungsmaßnahmen – Schreiben vom 05.10.2018.....	1 Blatt
	Ergänzungsschreiben vom 21.11.2018.....	1 Blatt
	Inhaltsverzeichnis.....	4 Blatt
1.	Antrag	
1.1	Antragsformular 1.....	19 Blatt
1.2	Zertifikat ISO 9001:2008; ISO 14001:2004 + Cor1:2009.....	17 Blatt
2.	Formular 2.....	1 Blatt
3.	Stellungnahme Betriebsrat.....	1 Blatt
4.	Allgemeine Angaben und Antragsgegenstand.....	15 Blatt
5.	Anlagen- und Betriebsbeschreibung.....	13 Blatt
6.	Angaben zu den Stoffen	
6.1	Liste spezieller Stoffdaten.....	4 Blatt



6.2	Sicherheitsdatenblatt [REDACTED]	7 Blatt
6.3	Sicherheitsdatenblatt [REDACTED]	5 Blatt
6.4	Sicherheitsdatenblatt [REDACTED]	6 Blatt
7.	Formulare	19 Blatt
8.	Angaben gemäß UVPG	8 Blatt
9.	Gutachten, Prognosen, Stellungnahmen	
9.1	Schall-Immissionsprognose	137 Blatt
9.2	Stand der Lärminderungstechnik	6 Blatt
9.3	Aussagen zum Abstand nach KAS 18	1 Blatt
10.	Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	
10.1	Allgemeine Angaben	3 Blatt
10.2	Neue/geänderte AwSV Anlagen	41 Blatt
10.3	Kurzbeschreibungen der nicht geänderten AwSV Anlagen	5 Blatt
10.4	WHG-Schemata	3 Blatt
10.5	Betreibernachweis	2 Blatt
11.	Weitere Entscheidungen nach § 13 BImSchG	
11.1	Eignungsfeststellungen gemäß § 63 WHG	1 Blatt
11.2	Bauunterlagen	7 Blatt
12.	Zeichnungen und Pläne	
12.1	Lageplan LXS1034474	1 Blatt
12.2	Übersichtsplan LXS1034473	1 Blatt
12.3	Verfahrens- und Emissionsfließbilder	
	UE18325-0.5 Cyclohexanon-Kondensation	1 Blatt
	UE18388-0.8 Vorlauf-Destillation	1 Blatt
	UE18360-0.6 Dehydrierung 1 und 2	1 Blatt
	UE233121-0.3 Dehydrierung 3	1 Blatt
	UE17177-0.7 Mutterlaugen-Destillation	1 Blatt
	UE18422-0.7 Kristallisation und Konfektionierung	1 Blatt

**Ordner 2 von 4**Anlage 1

12.4 Apparateaufstellungszeichnungen inkl. Ex-Zonen

LXS1017621-0.3 Tanklager L20	1 Blatt
LXS1017622-0.3 Gebäude/Abfüllung L44	1 Blatt
LXS1017624-0.2 Gebäude L48 0,0 m	1 Blatt
LXS1017625-0.2 Gebäude L48 5,0 m	1 Blatt
LXS1017626-0.2 Gebäude L48 10,0 m	1 Blatt
LXS1017627-0.2 Gebäude L48 15,0 m	1 Blatt
LXS1017628-0.2 Gebäude L48 20,0 m	1 Blatt
LXS1034491-1.1 Tanklager L99	1 Blatt

12.5 Pläne der Sicherheitseinrichtungen/-ausrüstungen nach „Alarm- und Gefahrenabwehrplan Betrieb“

LXS1010301 Tanklager L20	1 Blatt
LXS1010307 Gebäude L44, EG	1 Blatt
LXS1010308 Gebäude L44, 1.OG	1 Blatt
LXS1010309 Gebäuzde L44, 2.G.	1 Blatt
LXS1010310 Gebäude L44, 3.OG	1 Blatt
LXS1010311 Gebäude L44, 4.OG	1 Blatt
LXS1010312 Gebäude L44, 5.OG	1 Blatt
LXS1010313 Gebäude L48 0,0 m	1 Blatt
LXS1010314 Gebäude L48 5 m Bühne	1 Blatt
LXS1010315 Gebäude L48 10 m Bühne	1 Blatt
LXS1010316 Gebäude L48 15 m Bühne	1 Blatt
LXS1010317 Gebäude L48 20 m Bühne	1 Blatt
LXS1034539 Tanklager L99	1 Blatt

12.6 Bauantragszeichnungen

LXS1034253 Tank L99 Grundriss	1 Blatt
LXS1034254 Tank L99 Schnitte	1 Blatt

Ordner 3 von 4



13.	Unterlagen gemäß § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV	
13.1	Anlagenbeschreibung.....	7 Blatt
13.2	Stoffe nach Störfallverordnung.....	2 Blatt
13.3	Verfahren.....	11 Blatt
13.4	Sicherheitsrelevante Anlagenteile.....	15 Blatt
13.5	Gefahrenquellen/störfallverhindernde Vorkehrungen..	143 Blatt
13.6	Auswirkungen hypothetischer Stofffreisetzungen.....	5 Blatt
13.7	Sicherheitsdatenblätter	
	Cyclohexanon.....	49 Blatt
	OPP.....	14 Blatt
	Wasserstoff.....	8 Blatt

Anlage 1

Ordner 4 von 4

14.	Ausgangszustandsbericht vom 25.09.2018.....	346 Blatt
-----	---	-----------



Anlage 2

Seite 32 von 50

Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG)Anlage 2**Auflagen****1. Allgemeines**

- 1.1 Die Änderung und der Betrieb der Anlage müssen nach den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Antragsunterlagen erfolgen, sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.
- 1.2 Die Nebenbestimmungen der bisher für die Anlage erteilten Genehmigungen, Zulassungen und Erlaubnisse bleiben weiterhin gültig, soweit sie nicht durch diesen Bescheid geändert oder ergänzt werden. Sie gelten insoweit auch für das Vorhaben, das Gegenstand dieses Bescheides ist.
- 1.3 Der Genehmigungsbescheid (zumindest eine Fotokopie) einschließlich der zugehörigen Unterlagen ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Angehörigen der zuständigen Behörde sowie deren Beauftragten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
- 1.4 Der Überwachungsbehörde ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.

Die Inbetriebnahmemeldung ist parallel auch dem Sachgebiet Bodenschutz des Dezernats 52 der Bezirksregierung Düsseldorf zuzuleiten.

- 1.5 Unberührt von der Anzeigepflicht nach der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung ist die zuständige Überwachungsbehörde über alle Vorkommnisse beim Betrieb der Anlage, durch die die Nachbarschaft oder Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, unverzüglich zu unterrichten. Unabhängig davon sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind, auch wenn dies eine Außerbetriebnahme der Anlage erforderlich macht. Ferner sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen, aus denen folgendes hervorgeht:

- Art der Störung,



- Ursache der Störung,
- Zeitpunkt der Störung,
- Dauer der Störung,
- Art und Menge der durch die Störung zusätzlich aufgetretenen Emissionen (ggf. Schätzung),
- die getroffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der Störung.

Die schriftlichen Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre, gerechnet vom Datum der letzten Eintragung, aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Der Überwachungsbehörde ist auf Anforderung ein umfassender Bericht über die Ursache(n) der Störung(en) zuzusenden.

2. Bauordnungsrecht

2.1 Der Baubeginn, die Fertigstellung des Rohbaus und die abschließende Fertigstellung des Vorhabens sind der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Krefeld eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.

2.2 **Vor Baubeginn** ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Krefeld der durch einen **staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit** (§ 85 Abs. 2 Nr. 4 BauO NRW) geprüfte Nachweis der Standsicherheit einschließlich des statisch-konstruktiven Brandschutzes vorzulegen (§ 68 Abs. 2 Nr. 2 BauO NRW).

Zu diesen Nachweisen gehört die Bescheinigung gemäß § 12 Abs. 1 SV-VO, der Prüfbericht und eine Erklärung des Sachverständigen, dass diese Unterlagen zu der genehmigten baulichen Anlage gehören.

2.3 Die Ausführung der konstruktiven Bauarbeiten darf nur auf Grund der **geprüften** statischen Unterlagen erfolgen. Auf die Pflichten der Entwurfsverfasserin/des Entwurfsverfassers, der Unternehmerin/des Unternehmers sowie der/des staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit bezüglich der Überwachung der gesamten konstruktiven Arbeiten wird besonders hingewiesen.

2.4 **Bis zur Fertigstellung des Rohbaus** ist eine Bescheinigung des beauftragten staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prü-



fung der Standsicherheit vorzulegen, dass er sich gemäß § 12 Abs. 2 SV-VO stichprobenhaft davon überzeugt hat, dass die geprüften Anforderungen erfüllt sind.

- 2.5 Alle Erdarbeiten sind durch einen erfahrenen Fachgutachter zu überwachen und einschließlich der Entsorgung des belasteten Aushubs zu dokumentieren. Die Dokumentation ist dem Fachbereich Umwelt der Stadt Krefeld **vor Nutzung** der Neubebauung zur Prüfung vorzulegen.
- 2.6 Werden bei den Aushubarbeiten Bodenverunreinigungen festgestellt, die nicht auf Grund der Vorerkundung bekannt sind, ist das weitere Vorgehen mit dem Fachbereich Umwelt der Stadt Krefeld abzustimmen (Telefon: 02151 3660-2423, -2424, -2425 oder -2401).

3. Brandschutz

- 3.1 Zur Überwachung der Baumaßnahmen ist **vor Baubeginn** der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Krefeld eine Fachbauleiterin oder ein Fachbauleiter für den Brandschutz zu benennen. Die Fachbauleiterin/der Fachbauleiter hat über die brandschutztechnische Ausführung der Baumaßnahme im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu wachen, dass das Vorhaben brandschutztechnischen Vorschriften und dem vorliegenden Brandschutzkonzept entspricht und nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik ausgeführt wird.
- 3.2 **Nach abschließender Fertigstellung** der baulichen Anlage ist eine Bescheinigung der Fachbauleiterin oder des Fachbauleiters für den Brandschutz vorzulegen, dass die Anforderungen des Brandschutzkonzeptes i.V. mit den Forderungen der Brandschutzdienststelle bei der Ausführung beachtet wurden. Auf Abweichungen bzw. Ergänzungen vom geprüften Brandschutzkonzept ist besonders hinzuweisen.
- 3.3 Die brandschutztechnische Stellungnahme „L99, Aufstellung eines ██████ Anon-Tankbehälters“ des Herrn Brandinspektors Sven Kolbe, Werkfeuerwehr CURRENTA GmbH & Co. OHG, Rheinuferstraße 7-9, 47829 Krefeld, vom 20.07.2018 ist in allen Punkten umzusetzen. Hierzu zählen insbesondere die nachfolgend genannten Punkte.



- 3.3.1 Innerhalb des Schutzstreifens (11,11 m gemessen ab der Tankwandung nach TRGS 509) des Tanks 10BA001 zur Lagerung von Cyclohexanon dürfen keine Stoffe gelagert werden, die zu einer Entstehung bzw. Ausbreitung von Bränden führen.
- 3.3.2 Die Rettungswege sind entsprechend der Arbeitsstättenregel (ASR) A 4.3 zu beleuchten.
- 3.3.3 Für den Tank 10BA001 ist ein Rettungskonzept im Sinne der DGUV Regel 113-004 zu erstellen und mit der Werkfeuerwehr abzusprechen.
- 3.3.4 Im Bereich der Einstiege des Auffangraumes sowie im Bereich der Abfülltasse ist jeweils ein Schaumlöscher zu installieren.
- 3.3.5 Der Blitzschutz ist nach den Anforderungen des Abschnittes 5, Anhang 1 der TRGS 509 auszuführen.
- 3.3.6 Es ist ein Alarm- und Gefahrenabwehrplan zu erstellen.
- 3.3.7 In Absprache mit der Feuerwehr ist ein Feuerwehrplan Objekt (FEP) zu erstellen.

4. Kampfmittelbeseitigung

Eine Luftbildauswertung für den Bereich Krefeld, Gemarkung Uerdingen, Flur 28, Flurstück 93+116 ist im Jahr 2012 erfolgt. Es ergaben sich keine Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln. Eine Garantie auf Kampfmittelfreiheit kann gleichwohl nicht gewährt werden.

- 4.1 In Anlehnung an die technische Verwaltungsvorschrift für die Kampfmittelbeseitigung in NRW (Stand 09.06.2005) sind bei Erdarbeiten auf dem Betriebsgelände der LANXESS Deutschland GmbH am Standort Krefeld folgende Maßnahmen durchzuführen bzw. Verhaltensregeln zu beachten:
 - 4.1.1 Alle Arbeiten des Baugrundeingriffes sind grundsätzlich ohne Gewaltanwendung und erschütterungsarm durchzuführen. Vorrichtungen und Maschinen sind so zu betreiben, dass auftretende Widerstände erkannt werden.
 - 4.1.2 Ergibt sich auf Grund von Widerständen bei Bohr- oder Spülvorgängen oder aus anderen Sachverhalten (z.B. Verfärbungen, Inhomogenität des Erdreiches) der Verdacht, dass ein Kampfmittel vorhanden ist, so sind die Baugrundeingriffe (Bohren, Rammen,



Schürfen, Spülen) unverzüglich einzustellen. Über die örtliche Polizeibehörde oder das Ordnungsamt der Stadt Krefeld ist der Kampfmittelbeseitigungsdienst der Bezirksregierung Düsseldorf zu verständigen.

- 4.2 Für mögliche Sicherheitsüberprüfungen des Baugrundstückes ist das Merkblatt für das Einbringen von „Sondierbohrungen“ der Bezirksregierung Kampfmittelbeseitigungsdienst NRW - Rheinland zu beachten, welches diesem Zulassungsbescheid in Anlage 4 beigelegt ist.
- 4.3 Bei schweren Bohr-, Press- oder Rammarbeiten ist das „Merkblatt für Baugrundeingriffe“ der Bezirksregierung Düsseldorf Kampfmittelbeseitigungsdienst NRW – Rheinland zu beachten, welches diesem Zulassungsbescheid in Anlage 5 beigelegt ist.

5. Immissionsschutz

- 5.1 Bei der Errichtung und dem Betrieb von Anlagenteilen zum Verarbeiten, Fördern, Umfüllen oder Lagern von flüssigen organischen Stoffen, die
- a) bei einer Temperatur von 293,15 K einen Dampfdruck von 1,3 kPa oder mehr haben,
 - b) einen Massengehalt von mehr als 1 vom Hundert an Stoffen nach Nummer 5.2.5 Klasse I, Nummer 5.2.7.1.1 Klasse II oder III oder Nummer 5.2.7.1.3 TA Luft enthalten,
 - c) einen Massengehalt von mehr als 10 mg je kg an Stoffen nach Nummer 5.2.7.1.1 Klasse I oder Nummer 5.2.7. 1.2 TA Luft enthalten oder
 - d) Stoffe nach Nummer 5.2.7.2 TA Luft enthalten,
- sind die nachstehend genannten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Emissionen anzuwenden.
- 5.1.1 Es sind technisch dichte Pumpen wie Spaltrohrmotorpumpen, Pumpen mit Magnetkupplung, Pumpen mit Mehrfach-Gleitringdichtung und Vorlage- oder Sperrmedium, Pumpen mit Mehrfach-Gleitringdichtung und atmosphärenseitig trockenlaufender Dichtung, Membranpumpen oder Faltenbalgpumpen zu verwenden.
- 5.1.2 Flanschverbindungen dürfen nur Verwendung finden, wenn sie verfahrenstechnisch, sicherheitstechnisch oder für die Instandhal-



tung notwendig sind. Es dürfen nur technisch dichte Flanschverbindungen entsprechend der Richtlinie VDI 2440 (Ausgabe November 2000) verwendet werden. Für Dichtungsauswahl und Auslegung der Flanschverbindungen sind Dichtungskennwerte nach DIN EN 13555 (Ausgabe Juli 2014) oder DIN EN 1591-2 (Ausgabe September 2008) zugrunde zu legen. Die Einhaltung einer spezifischen Leckagerate von 10^{-5} kPa•l/(s•m) ist durch eine Bauartprüfung entsprechend Richtlinie VDI 2440 (Ausgabe November 2000) nachzuweisen.

- 5.1.3 Zur Abdichtung von Spindeldurchführungen von Absperr- oder Regelorganen, wie Ventile oder Schieber, sind hochwertig abgedichtete metallische Faltenbälge mit nachgeschalteter Sicherheitsstopfbuchse oder gleichwertige Dichtsysteme zu verwenden.
- 5.1.4 Dichtsysteme sind als gleichwertig anzusehen, wenn im Nachweisverfahren entsprechend Richtlinie VDI 2440 (Ausgabe November 2000) die temperaturspezifischen Leckageraten eingehalten werden.
- 5.1.5 Probenahmestellen sind so zu kapseln oder mit solchen Absperrorganen zu versehen, dass außer bei der Probenahme keine Emissionen auftreten; bei der Probenahme muss der Vorlauf entweder zurückgeführt oder vollständig aufgefangen werden.
- 5.1.6 Bei der Verdichtung von Gasen oder Dämpfen, die einen der Merkmale der Nummer 5.2.6 Buchstaben b) bis d) TA Luft entsprechen, sind Mehrfach-Dichtsysteme zu verwenden. Beim Einsatz von nassen Dichtsystemen darf die Sperrflüssigkeit der Verdichter nicht ins Freie entgast werden. Beim Einsatz von trockenen Dichtsystemen, z.B. einer Inertgasvorlage oder Absaugung der Fördergutleckage, sind austretende Abgase zu erfassen und einem Gassammelsystem zuzuführen.
- 5.2 Anfahrvorgänge der Produktionsanlage dürfen nur dann erfolgen, wenn sich die thermische Abluftreinigungsanlage, der die Abgase zugeführt werden, in einer stabilen Fahrweise befindet. Gleiches gilt für Abfahrvorgänge, sollten diese nicht durch eine Störung oder einen Ausfall der thermischen Abluftreinigungsanlage selbst bewirkt worden sein.
- 5.3 Lärmintensive Baustellentätigkeiten zur Änderung des Hydrierbetriebes durch die in Abschnitt I zu diesem Zulassungsbescheid



beschriebenen Maßnahmen, einschließlich Bodenaushub- und Fundamentierungsarbeiten sind auf die Tageszeit (6:00 bis 22:00 Uhr) zu beschränken.

- 5.4 Bei den Errichtungsarbeiten und beim Einsatz von Baumaschinen sind geeignete Maßnahmen zur Minderung von Baulärm gemäß der fachtechnischen Hinweise der Anlage 5 VV Baulärm zu ergreifen.
- 5.5 Bei der Vergabe der Bauarbeiten ist der Auftragnehmer zur Einhaltung der bestehenden Lärmschutzvorschriften, insbesondere der VV Baulärm, zu verpflichten.
- 5.6 Bei den Arbeiten sind zum Schutz vor schädlichen Schallimmissionen möglichst schallgedämmte Fahrzeuge und Maschinen einzusetzen.
- 5.7 Die im Gutachten Nr. EIP2017-352-1-V5 zu den Geräuschemissionen und -immissionen vom 15.08.2018 der CURRENTA GmbH & Co. OHG Umsetzung von Lärminderungsmaßnahmen und schalltechnischen Vorgaben an die geplanten Quellen sind bei der Ausführung der unter Abschnitt I dieses Bescheides genannten Maßnahmen zur Änderung der Anlage zu beachten. Sofern von den Vorschlägen abgewichen wird, ist dies mit dem Gutachter abzustimmen und die Überwachungsbehörde zu informieren.

Zu den Maßnahmen zählen insbesondere:

- 5.7.1 Die nachfolgend genannten schalltechnisch relevanten Aggregate in den Freianlagen L099, L044, L045 und L048 dürfen nach Einbau die vom Gutachter als notwendig erachteten Schalleistungspegel nicht überschreiten.

Bezeichnung	AKZ	L _{WAc} in dB(A)
Redundante Anon-Pumpe	10PA001/10PA101	76
Regenwasserpumpe	27PA069	76
Regenwasserpumpe	27PA068	76
Kältemaschine	14VA001	77
████████████████████	11PA013	86

Eine Abweichung von den o.g. Werten ist nur in Absprache mit der zuständigen Überwachungsbehörde zulässig.



Gegebenenfalls sind Kompensationsmaßnahmen an anderen Aggregaten zu prüfen.

- 5.7.2 Es sind insgesamt Aggregate zu verwenden, die beim Betrieb keine hervortretenden Einzeltöne (Pfeifen, Brummen, Summen etc.) emittieren.
- 5.7.3 Anlagenbezogener Verkehr ist nur im Tagzeitraum zwischen 06:00 Uhr und 22:00 Uhr zulässig.
- 5.8 Die Einhaltung der Nebenbestimmung Nr. 5.7.1 ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 von einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle nach den Vorschriften der TA Lärm spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage nachweisen zu lassen. Die erstmalige Messung darf nicht von dem Schall-Sachverständigen vorgenommen werden, der die diesem Antrag beiliegende Schallprognose angefertigt hat.

Ist ein messtechnischer Nachweis nach TA Lärm nicht möglich, wird ein rechnerisches Verfahren entsprechend TA Lärm anerkannt. Dem Sachverständigen ist aufzugeben, für den Fall der Überschreitung der festgelegten Werte diejenigen Minderungsmaßnahmen vorzuschlagen, die zur Einhaltung dieser Werte erforderlich sind. Die vom Sachverständigen vorgeschlagenen Minderungsmaßnahmen sind nach Absprache mit Dezernat 53 der Bezirksregierung Düsseldorf unverzüglich durchzuführen. Die Schallpegelmessung bzw. der rechnerische Nachweis ist nach Durchführung der Maßnahmen zu wiederholen. Genehmigungs- oder Anzeigepflichten nach Bundes-Immissionsschutzgesetz und/oder anderen Rechtsvorschriften bleiben hiervon unberührt.

- 5.9 Die Emissionsmessung nach Nebenbestimmung Nr. 5.8 ist wiederkehrend jeweils nach Ablauf von fünf Jahren durchführen zu lassen.
- 5.10 Die Messstelle ist zu beauftragen, über die Messungen nach Nr. 5.8 und Nr. 5.9 einen Bericht entsprechend der geltenden Vorschriften (TA Lärm, VDI-Vorschriften) zu fertigen und diesen der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 unverzüglich – spätestens innerhalb von acht Wochen nach Messdurchführung – vorzulegen.

Aus dem Bericht müssen neben dem Ergebnis der Überprüfung, die Betriebszustände, die Leistung der einzelnen Anlagenteile



zum Zeitpunkt der Messung sowie die gutachterlich ermittelten Schallleistungspegel der in Nebenbestimmung Nr. 5.7.1 genannten Aggregate hervorgehen. Für die Messung ist der Betriebszustand zu wählen, bei dem die höchsten Schallemissionen zu erwarten sind (worst-case-Betrachtung).

Der Messbericht ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 in einfacher Ausfertigung und zusätzlich elektronisch zu übersenden.

5.11 Sanierungsverpflichtung Lärm

Nach Abschluss des Genehmigungsverfahrens 53.04-9021122-0033-G16,8a-0044/18 zur wesentlichen Änderung der Teilanlage 3 des Hydrier-Betriebs ist die in dem Schallgutachten EIP2018-093-1- V3 vom 08.10.2018 (einschließlich der hierzu durchgeführten Revisionen) beschriebene Lärmschutzwand mit den im Verfahren geprüften Kenndaten innerhalb eines Zeitraumes von 24 Monaten umzusetzen. Wird innerhalb des Genehmigungsverfahrens eine Zulassung vorzeitigen Baubeginns nach § 8a BImSchG erteilt, die die Errichtung der Lärmschutzwand zum Gegenstand hat, beginnt die Frist von 24 Monaten bereits nach Zustellung des Zulassungsbescheides.

5.12 Die Fertigstellung der Lärmschutzwand ist der Überwachungsbehörde schriftlich anzuzeigen.

6. Anlagensicherheit

6.1 Der allgemeine Teil sowie der anlagenbezogene Sicherheitsbericht sind entsprechend der Anmerkungen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV NRW) im Gutachten Nr. Nr. 1530.4.1.2 vom 27.09.2018 zu überarbeiten.

6.2 Die entsprechend Nebenbestimmung Nr. 6.1 überarbeiteten Sicherheitsberichte sind der Überwachungsbehörde innerhalb von zwölf Wochen nach Zustellung dieses Bescheides (vor der Inbetriebnahme der Anlage) zu übersenden.

7. Gewässerschutz

7.1 Der zur Abfülltasse L44 023-SY-000311 zugehörige, unterirdisch angeordnete und doppelwandig ausgeführte Auffangbehälter 27BA019 ist mit einer Leckanzeigevorrichtung zur Überwachung



- des Kontrollraumes ausgerüstet. Diese Leckanzeigevorrichtung ist als sicherheitsrelevantes Anlagenteil der Abfüllanlage weiter zu betreiben und uneingeschränkt funktionstüchtig zu halten.
- 7.2 Der in der Tanktasse L99 des Cyclohexanontanks 10BA001 befindliche Pumpensumpf (mit Entwässerungspumpe 27PA069) ist im Rahmen der wiederkehrenden Prüfungen gem. § 46 Abs. 2 i. V. m. Anlage 5 der AwSV einer Dichtheitsprüfung gemäß DIN EN 1610 in Verbindung mit DIN 1986 Teil 30 zu unterziehen.
- 7.3 Alle baurechtlichen Verwendbarkeits- bzw. Übereinstimmungsnachweise sind im Rahmen der Inbetriebnahmeprüfung gemäß § 46 Abs. 2 i. V. m. Anlage 5 der AwSV dem nach § 53 AwSV anerkannten Sachverständigen zur Prüfung vorzulegen.
- 7.4 Werden bei Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Rahmen der Inbetriebnahmeprüfung gemäß § 46 Abs. 2 i. V. m. Anlage 5 der AwSV erhebliche Mängel festgestellt, dürfen diese Anlagen nicht betrieben werden, bis der festgestellte Mangel behoben und in einer Nachprüfung die Mängelfreiheit belegt wurde.
- 7.5 Tankkraftwagen (TKW) müssen während des Abfüllvorgangs (Befüllen oder Entleeren) so aufgestellt sein, dass sich die Schlauchführungslinie zuzüglich 2,50 m nach allen Seiten innerhalb des Wirkungsbereiches der Abfüllfläche befindet. TKW sind vor jedem Abfüllvorgang gegen wegrollen zu sichern.
- 7.6 Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen sind mindestens jährlich, oder gemäß den Vorgaben der jeweiligen Verwendbarkeitsnachweise (z. B. allgemeine bauaufsichtliche Zulassung) einer Funktionsprüfung zu unterziehen. Die Nachweise der durchgeführten Funktionsprüfungen sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, auf Verlangen vorzulegen.
- 7.7 Die gemäß § 44 Abs. 1 AwSV zu erstellende Betriebsanweisung und die gemäß § 44 Abs. 2 AwSV zu führende Dokumentation über die Unterweisung zur Betriebsanweisung sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 auf Verlangen vorzulegen.
- 7.8 Betriebsstörungen oder Vorkommnisse, bei denen nicht ausgeschlossen werden kann, dass wassergefährdende Stoffe in den Untergrund bzw. in ein Gewässer (z. B. Grundwasser) gelangen können bzw. gelangt sind, sind der Bezirksregierung Düsseldorf,



Dezernat 53, unverzüglich fernmündlich und per E-Mail anzuzeigen. Sonstige Betriebsstörungen oder Vorkommnisse sind im Betriebstagebuch einzutragen. Das Betriebstagebuch kann wahlweise in Form eines Buches oder durch Datenerfassung über ein dazu geeignetes EDV-System geführt werden. Die Eintragungen sind jederzeit zur Einsicht durch die Behörde bereitzustellen und über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren aufzubewahren bzw. abzuspeichern.

8. Wasserwirtschaft

- 8.1 Für den Betrieb der Rückkühlwerke (RKW) L 41 ist eine Betriebsanweisung zu erstellen. In die Betriebsanweisung sind abwasserrelevante Regelungen zum ordnungsgemäßen Betrieb der RKW (Dosierung von Konditionierungsmitteln und Bioziden, Abschlämmung, Analytik) sowie Festlegungen zur Führung des Betriebstagebuchs aufzunehmen. Die Betriebsanweisung ist bei Änderungen zu aktualisieren. Die Betriebsanweisung kann auch mit Hilfe von elektronischer Datenverarbeitung geführt werden und ist mir auf Anforderung vorzulegen.
- 8.2 Die einzuleitenden Abschlämmwässer des Rückkühlwerks L 41 sind entsprechend Anhang 31 der Abwasserverordnung (AbwV) mindestens vierteljährlich auf die Parameter „Zink in der Originalprobe“, „Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX) in der Originalprobe, „Chlordioxid und andere Oxidantien (angegeben als Chlor)“ und „Giftigkeit gegenüber Leuchtakterien (G_L)“ zu untersuchen.
- Probenahme-Art: Stichprobe
- Analyseverfahren gemäß Anlage 1 zu § 4 der Abwasserverordnung
- Es bleibt vorbehalten, weitere Anforderungen an die Selbstüberwachung in die gültige wasserrechtliche Erlaubnis der CURRENTA GmbH & Co. OHG aufzunehmen.
- 8.3 Die Ergebnisse der Selbstüberwachung sind dem Dezernat 54 der Bezirksregierung Düsseldorf auf Verlangen vorzulegen.
- 8.4 Die wesentliche Änderung der in den RKW L 41 eingesetzten Konditionierungsmittel und Biozide ist den Dezernaten 53 und 54 der Bezirksregierung Düsseldorf unter Beifügung der Sicherheitsdatenblätter schriftlich mitzuteilen.



Etwaige Erfordernisse einer Anzeige nach § 15 Abs. 1 oder Genehmigung nach § 16 BImSchG bleiben hiervon unberührt.

- 8.5 Für den Betrieb des Regenauffangsystems mit neuem Regenwasserbehälter 27BA019 ist eine Betriebsanweisung zu erstellen; in die Betriebsanweisung sind auch Entscheidungskriterien zur Ableitung bzw. Behandlung des gesammelten Abwassers aufzunehmen.
- 8.6 Die Einleitung von Löschmitteln (Löschwasser, Löschrückstände, Rückstände von Löschschaum bzw. Löschpulver) über das Kanalnetz in den Rhein oder in die „Zentrale Abwasserbehandlungsanlage“ des Chemparks Uerdingen ist grundsätzlich untersagt und darf nur in Abstimmung mit dem Dezernat 54 der Bezirksregierung Düsseldorf erfolgen.

9. Bodenschutz

9.1 Regelüberwachung gem. § 21 Abs. 2c Nr. 3c) der 9. BImSchV

Ab Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Boden alle 10 Jahre auf Grundlage des AZB vom 25.09.2018 im Bereich der dort gewählten Probenahmestellen auf die darin betrachteten relevant gefährlichen Stoffe (rgS) hin zu untersuchen, es sei denn, diese Überwachung erfolgt anhand einer systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos.

Gemäß dieser Vorgabe ist durch einen anerkannten Sachverständigen gem. § 18 BBodSchG oder einen Sachkundigen mit entsprechender fachlicher Qualifikation eine jährliche Begehung der relevanten Anlagenbereiche durchzuführen. Eine lückenlose schriftliche Dokumentation dieser Begehungen, sowie Aufzeichnungen bodenrelevanter Ereignisse müssen erstellt werden und jederzeit einsehbar sein.

Alle 10 Jahre muss durch einen Sachverständigen gem. § 18 BBodSchG eine Gesamtdokumentation und eine Bewertung des Verschmutzungsrisikos für den Boden unter Berücksichtigung der Grundwasseranalysen, ggf. Umbauten, Havarien oder sonstiger relevanter Ereignisse erstellt und der zuständigen Behörde un- aufgefördert zugestellt werden.

- 9.2 Für das Grundwasser ist auf Grundlage des AZB vom 25.09.2018 ein Monitoring durchzuführen. Dazu ist das Grundwasser ab Inbetriebnahme der geänderten Anlage alle 5 Jahre an den in die-



sem Untersuchungskonzept gewählten Entnahmestellen erneut zu beproben und auf die dort festgelegten Parameter durch ein qualifiziertes und akkreditiertes Umweltanalyzelabor zu untersuchen. Weiterhin ist ein Grundwassergleichenplan zu erstellen um die Fließrichtung zu kontrollieren.

Die Grundwasserbeprobung ist entsprechend dem Stand der Technik nach DVGW Arbeitsblatt 112 durchzuführen. Ein qualifiziertes Protokoll ist dem Untersuchungsbericht beizufügen.

Die Untersuchungsergebnisse, einschließlich einer gutachterlichen Bewertung sind der Bezirksregierung Düsseldorf in digitaler Form (PDF Datei), sowie als Excel-kompatible Datei zu übermitteln.

9.3 Rückführungspflicht

Nach Betriebseinstellung ist zur Erfüllung der Pflichten gem. § 5 Abs. 3 und 4 BImSchG eine Bodenzustandserfassung anzufertigen. Es wird empfohlen hierzu einen Sachverständigen gemäß § 18 BBodSchG mit den Arbeiten zu beauftragen. Der Ausgangszustandsbericht dient hier als Maßstab für die Rückführungspflicht der Fläche in seinen Ausgangszustand. Eine Ergebnisdarstellung und ein quantifizierter Vergleich zwischen Ausgangs- und Endzustand, ob und inwieweit eine erhebliche Verschmutzung durch relevante gefährliche Stoffe einschließlich Metaboliten durch den Betrieb der Anlage verursacht wurde, gehört ebenso zur Stellungnahme wie die gutachterliche Ergebnisinterpretation. Vorgaben zur Bewertung der Ergebnisse, sowie zur Erstellung und Gliederung der Unterlagen zur Betriebseinstellung (UzB) sind der LABO Arbeitshilfe zur Rückführungspflicht zu entnehmen.

Werden erhebliche Boden- und Grundwasserverunreinigungen durch rgS im Vergleich zum Ausgangszustand festgestellt, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Behörde in die Sachverständigenstellungnahme ein Beseitigungsvorschlag aufzunehmen.

Werden darüber hinaus im Sinne des BBodSchG sanierungsbedürftige Boden- und / oder Grundwasserverunreinigungen festgestellt, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Behörde in die Sachverständigenstellungnahme ein



Sanierungskonzept zur Umsetzung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Betreiberpflichten bzw. für Schäden, die nach in Krafttreten des BBodSchG entstanden sind ein Beseitigungsvorschlag gem. § 4 Abs. 5 BBodSchG, aufzunehmen.

Seite 45 von 50

Anlage 2



Anlage 3

Seite 46 von 50

Hinweise

Anlage 3

1. Immissionsschutz

- 1.1. Ergibt sich, dass nach wesentlicher Änderung der Anlage die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, so kann die Bezirksregierung Düsseldorf nachträgliche Anordnungen gemäß § 17 BImSchG treffen.
- 1.2. Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 erheblich sein können. Diese Genehmigung kann insbesondere erforderlich sein, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Dispense - z. B. nach der Bauordnung NRW etc. -) Änderungen (im o.g. Sinn) der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden.
- 1.3. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nach § 16 BImSchG nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Düsseldorf nach § 15 Abs. 1 BImSchG mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.

Auch Teilstilllegungen, die Anlagenteile betreffen, die nicht für sich bereits genehmigungsbedürftig sind, sind nach § 15 Abs. 1 BImSchG anzuzeigen.

- 1.4. Die störfallrelevante Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs ist (§ 3 Abs. 5b BImSchG), bedarf der Genehmigung nach § 16a BImSchG, wenn durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich noch weiter unterschritten wird oder



eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird und die Änderung nicht bereits durch § 16 Absatz 1 Satz 1 erfasst ist.

Einer Genehmigung bedarf es nicht, soweit dem Gebot, den angemessenen Sicherheitsabstand zu wahren, bereits auf Ebene einer raumbedeutsamen Planung oder Maßnahme durch verbindliche Vorgaben Rechnung getragen worden ist.

1.5. Der Betreiber ist nach § 15 Abs. 3 BImSchG weiterhin verpflichtet, der Bezirksregierung Düsseldorf die beabsichtigte Einstellung des Betriebs der genehmigungsbedürftigen Anlage unter Angabe des Zeitpunkts der Einstellung unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

- Die Anzeigepflicht nach § 15 Abs. 3 BImSchG besteht bei
- Betriebseinstellungen von mehr als drei Jahren (wenn keine Fristverlängerung beantragt wurde),
- Stilllegung eines Anlagenteils / einer Nebeneinrichtung, der für sich genommen bereits genehmigungsbedürftig wäre,
- dem vollständigen Verzicht auf die Genehmigung, auch wenn die Anlage als nicht genehmigungsbedürftige Anlage weiter betrieben werden soll. (Im Einzelfall ist hierbei zu unterscheiden, ob bei Weiterbetrieb der Anlage unterhalb des genehmigungsbedürftigen Schwellenwertes zusätzliche Angaben erforderlich sind.)
- Betriebseinstellung, auch aufgrund von Stilllegungsanordnungen und Zerstörung der Anlage, falls der Betreiber keinen Wiederaufbau plant.

2. Gewässerschutz

2.1. Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) ist am 01.08.2017 in Kraft getreten. Zu dem v.g. Zeitpunkt trat die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31. März 2010 (BGBl. I S. 377) außer Kraft (§ 73 AwSV).

2.2. Für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist zu dokumentieren, welche Anlagenteile zu der jeweiligen Anlage



gehören und wo die Schnittstellen zu anderen Anlagen sind (§14 Abs. 1 AwSV).

Auf der Grundlage dieser Abgrenzung ist den jeweiligen Anlagen eine Gefährdungsstufe nach Maßgabe des § 39 AwSV zuzuordnen.

- 2.3. Die Überwachungs- und Prüfpflichten der Anlagen ergeben sich anhand der jeweiligen Gefährdungsstufe nach Maßgabe des § 46 i.V.m. den Anlagen 5 und 6 der AwSV.
- 2.4. Prüfungen von Anlagen nach § 46 AwSV dürfen nur von Sachverständigen durchgeführt werden (§ 47 Abs. 1 AwSV).
- 2.5. Bei Prüfungen nach § 46 AwSV festgestellte Mängel sind wie folgt abzustellen und zu beseitigen (§ 48 Abs. 1 und 2 AwSV):
 - Bei geringfügigen Mängeln innerhalb von sechs Wochen (soweit erforderlich durch einen Fachbetrieb),
 - Bei erheblichen und gefährlichen Mängeln unverzüglich

Bei einem gefährlichen Mangel ist die Anlage unverzüglich außer Betrieb zu nehmen. Die Anlage darf erst wieder in Betrieb genommen werden, wenn der zuständigen Behörde eine Bestätigung des Sachverständigen über die erfolgreiche Beseitigung der festgestellten Mängel vorliegt.

- 2.6. Es ist eine Anlagendokumentation zu führen, in der die wesentlichen Informationen über die jeweilige Anlage enthalten sind. Hierzu zählen insbesondere Angaben
 - zum Aufbau und zur Abgrenzung der Anlage,
 - zu den eingesetzten Stoffen,
 - zur Bauart und den Werkstoffen der einzelnen Anlagenteile,
 - zu Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen,
 - zur Löschwasserrückhaltung und
 - zur Standsicherheit
- 2.7. Es ist eine Betriebsanweisung vorzuhalten, die einen Überwachungs-, Instandhaltungs- und Notfallplan enthält und Sofortmaßnahmen zur Abwehr nachteiliger Veränderungen der Eigenschaften von Gewässern festlegt. Der Plan ist mit den Stellen abzustimmen, die im Rahmen des Notfallplans und der



Sofortmaßnahmen beteiligt sind. Die Einhaltung der Betriebsanweisung und deren Aktualisierung sind sicherzustellen (§ 44 Abs. 1 AwSV).

Das Betriebspersonal der Anlage ist vor Aufnahme der Tätigkeit und dann regelmäßig in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich, zu unterweisen, wie es sich laut Betriebsanweisung zu verhalten hat. Die Betriebsanweisung muss dem Betriebspersonal jederzeit zugänglich sein (§ 44 Abs. 2 und 3 AwSV).

Ausnahmen ergeben sich aus § 44 Abs. 4 AwSV.

- 2.8. Arbeiten an bestimmten Anlagen einschließlich der ihnen zugehörigen Anlagenteile (Errichten, Innenreinigung, Instandsetzung, Stilllegung) dürfen nur von Fachbetrieben nach § 62 AwSV vorgenommen werden (§ 45 Abs. 1 und 2 AwSV).
- 2.9. Die Errichtung sowie die wesentliche Änderung -einschließlich Maßnahmen, die zu einer Änderung der Gefährdungsstufe der Anlage führen- einer Anlage, die nach § 46 Absatz 2 oder 3 prüfpflichtig ist, ist der zuständigen Behörde mindestens sechs Wochen im Voraus schriftlich anzuzeigen (§ 40 Abs. 1 AwSV).

Ausnahmen von der Anzeigepflicht ergeben sich aus § 40 Abs. 3 AwSV.

- 2.10. Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe dürfen nur errichtet, betrieben und wesentlich geändert werden, wenn ihre Eignung von der zuständigen Behörde festgestellt worden ist (§ 63 Abs. 1 WHG). Ausnahmen nach § 63 Abs. 2 und 3 WHG sowie § 41 AwSV bleiben hiervon unberührt.
- 2.11. Enthalten Verwendbarkeitsnachweise bzw. Übereinstimmungsnachweise zusätzliche Anforderungen für die Prüfung, sind diese besonders zu beachten und einzuhalten.
- 2.12. Auf die Strafbestimmungen der §§ 324 und 324 a StGB - wer unbefugt ein Gewässer verunreinigt oder sonst dessen Eigenschaften nachteilig verändert oder Stoffe in den Boden einbringt, eindringen lässt oder freisetzt und diesen dadurch verunreinigt oder sonst nachteilig verändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft - und die Bußgeldvorschriften des WHG und der AwSV wird hingewiesen.



3. Wasserwirtschaft

Seite 50 von 50

- 3.1. Das der wasserrechtlichen Erlaubnis zugrunde liegende Abwasserkataster zur Einleitung von Abwasser in den Rhein ist zu aktualisieren.

Anlage 3

Merkblatt für das Einbringen von „Sondierbohrungen“ im Regierungsbezirk Düsseldorf

Nicht in allen Fällen ist eine gezielte Luftbildauswertung oder Flächendetektion möglich, so dass keine konkrete Aussage über eine mögliche Kampfmittelbelastung erfolgen kann. Dies trifft in der Regel in Bereichen zu, in denen bereits während der Kriegshandlungen eine geschlossene Bebauung vorhanden war. Erschwernisse insbesondere durch Schlagschattenbildung, Trümmerüberdeckung, Mehrfachbombardierung und schlechte Bildqualität kommen hinzu. Auch ist nicht immer bekannt, ob die zur Verfügung stehenden Luftbilder den letzten Stand der Kampfmittelbeeinflussung wiedergeben. Wenn es sich um ehemalige Bombenabwurfgebiete handelt, können Kampfmittelfunde nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Für diese Bereiche empfiehlt der staatliche Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) bei bestimmten, als besonders gefährdet einzustufenden Arbeiten eine Sicherheitsüberprüfung.

Zu diesen Arbeiten gehören insbesondere

- Rammarbeiten
- Verbauarbeiten
- Pfahlgründungen
- Rüttel- und hydraulische Einpressarbeiten

sowie vergleichbare Arbeiten, bei denen erhebliche mechanische Kräfte auf den Boden ausgeübt werden.

Zur Durchführung der Sicherheitsüberprüfungen sind nachfolgende Vorkehrungen zu treffen, die vom Eigentümer als Zustandsstörer zu veranlassen sind:

Einbringung von Sondierbohrungen - nach einem vom KBD empfohlenen Bohrraster - mit einem Durchmesser von max. 120 mm, die ggf. je nach Bodenbeschaffenheit mit PVC-Rohren (Innendurchmesser > 60mm) zu verrohren sind.

Auflagen: Die Bohrungen dürfen nur drehend mit Schnecke und nicht schlagend ausgeführt werden. Bohrkronen als Schneidwerkzeug sowie Rüttel- und Schlagvorrichtungen dürfen nicht verwendet werden. Beim Auftreten von plötzlichen ungewöhnlichen Widerständen ist die Bohrung sofort aufzugeben und um mindestens 2 m zu versetzen. Als Bohrlochtiefe ist im Regelfall (abhängig von den örtlichen Bodenverhältnissen) 7 m unter Geländeoberkante (GOK) als ausreichend anzusehen. Die GOK bezieht sich immer auf den Kriegszeitpunkt. Spülverfahren mit Spüllanze können sinngemäß verwendet werden.

Die Bohrlochdetektion erfolgt durch den KBD oder eines von ihm beauftragten Vertragsunternehmens. Für die Dokumentation der überprüften Bohrungen ist dem KBD oder dem beauftragten Vertragsunternehmen ein Bohrplan zur Verfügung zu stellen.

Da es sich bei diesen Arbeiten um zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen ohne den konkreten Hinweis einer möglichen Kampfmittelbelastung handelt, kann das Einbringen der für diese Technik erforderlichen Sondierbohrungen unter Einhaltung entsprechender Auflagen auch durch Unternehmen ausgeführt werden, die nicht der Aufsicht des KBD unterliegen.

Bitte beachten Sie, dass Terminvorschläge bzgl. der Durchführung der Arbeiten nur per Fax oder Email berücksichtigt werden können. Senden Sie dazu nachfolgende Seite ausgefüllt an die Faxnummer: 0211 - 475 90 40 oder an kbd@brd.nrw.de.

Im Auftrag
gez. Schiefers

Merkblatt für Baugrundeingriffe

Bei bestimmten Baumaßnahmen empfiehlt der Kampfmittelbeseitigungsdienst KBD die beschriebene Vorgehensweise.

Zwingend zu beachten ist dabei:

- Der Baugrundeingriff ist sofort einzustellen, wenn sich ein Verdacht auf ein Kampfmittel ergeben hat. In diesem Fall ist umgehend die örtliche Ordnungsbehörde oder Polizei zu informieren.
- Der Abstand der durchzuführenden Baumaßnahme zu einem konkreten Verdacht aus der Luftbilddauswertung muss mindestens 10 m betragen.

1. Spezialtiefbaumaßnahmen - Sicherheitsdetektion:

Vor der Ausführung von Spezialtiefbaumaßnahmen empfiehlt der KBD eine Sicherheitsdetektion. Zu diesen Arbeiten gehören insbesondere:

- Rammarbeiten
- Verbauarbeiten
- Pfahlgründungen
- Rüttel- und hydraulische Einpressarbeiten
- sowie vergleichbare Arbeiten, bei denen erhebliche mechanische Kräfte auf den Boden ausgeübt werden.

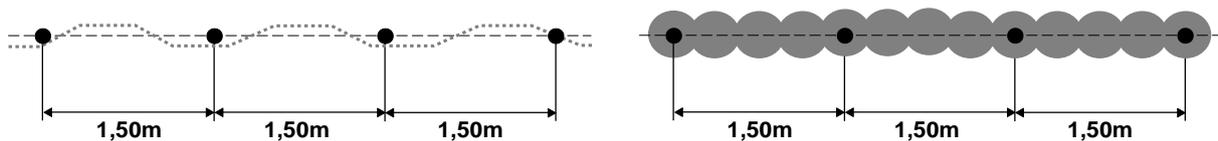
Durchführung der Sicherheitsdetektion:

- Das Abteufen der Sondierbohrungen erfolgt **durch den Bauherrn/Eigentümer**.
- Die Sondierbohrungen dürfen nur **drehend mit Schnecke** und nicht schlagend ausgeführt werden. Bohrkronen als Schneidwerkzeug sowie Rüttel- und Schlagvorrichtungen dürfen nicht verwendet werden. Beim Auftreten von plötzlichen ungewöhnlichen Widerständen ist die Bohrung sofort aufzugeben und um mindestens 2 m zu versetzen. Als Bohrlochtiefe ist im Regelfall (abhängig von den örtlichen Bodenverhältnissen) 7 m unter Geländeoberkante (GOK) als ausreichend anzusehen. Die GOK bezieht sich immer auf den Kriegszeitpunkt.
- Die Bohrlöcher sind mit Kunststoff-Rohr (frei von Ferrometallen) zu verrohren (Innen-Durchmesser mindestens 60mm; Rohrunterseite mit Stopfen gegen Aufspülen von Erdreich verschlossen, Wasser im Rohr ist belanglos; Rohr 0,3m über GOK abgeschnitten).
- Die Fertigstellung der Bohrungen ist dem KBD **mindestens 3 Werktage** vorher per Fax oder Email mit dem Formular „Antrag auf Kampfmitteluntersuchung“ anzumelden. **Es sind alle Bohrungen, die detektiert werden sollen, gleichzeitig anzumelden.**

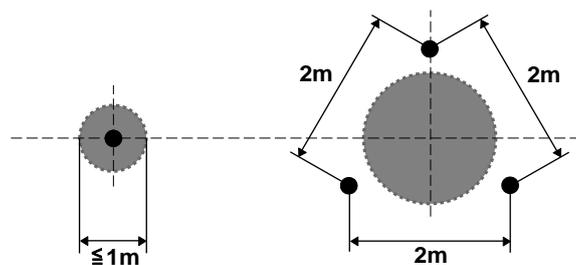
- Die Detektion der Sondierbohrungen wird durch den KBD oder durch ein von ihm beauftragtes Vertragsunternehmen durchgeführt.
- Für die Dokumentation der überprüften Bohrungen ist dem KBD bzw. dem beauftragten Vertragsunternehmen ein **Bohrplan**, auf dem die Lage und die Bezeichnung aller Bohrungen zu entnehmen ist, zur Verfügung zu stellen. Dieser **Bohrplan ist zwingend vor der Detektion** dem KBD bzw. dem beauftragten Vertragsunternehmen zu übergeben.
- Zwischen Detektion und Vorliegen der Ergebnisse können **bis zu vier Wochen** liegen. Dies sollte bei der Planung der weiteren Baumaßnahmen berücksichtigt werden.

Beispiele für Bohrraster bei der Sicherheitsdetektion

- Bei Spundwänden, Bohrpfahlwänden, Schlitzwänden, Verankerungen und ähnlichen, linienförmigen Eingriffsarten sind die Sondierbohrungen senkrecht entlang der Mittelachse im Abstand von 1,5m einzubringen. Kann im Bereich von Ankern nicht senkrecht in der Ebene der Ankerachse gebohrt werden, so ist eine Schrägbohrung ab der Ankerstelle in Achsenrichtung des Ankers durchzuführen.



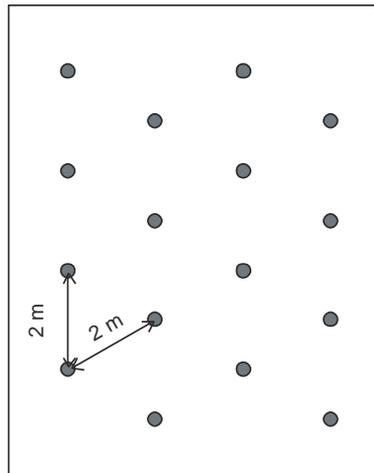
- Bei Einzelpunkten (Bohrpfählen, Rüttelstopfverfahren usw.) mit einem Durchmesser vom bis zu 1 m ist je Ansatzpunkt mittig eine senkrechte Sondierbohrung einzubringen. Bei Stützpfehlern mit einem Durchmesser von größer 1 m sind drei senkrechte Bohrungen einzubringen. Die Bohrungen sind die Eckpunkte eines gleichseitigen Dreiecks mit 2m Seitenlänge; der Ansatzpunkt des Stützpfehlers liegt im Mittelpunkt dieses Dreiecks.



- Beim „Berliner Verbau“ sind die Sondierbohrungen an den Stellen der Träger einzubringen.



- Bei der Überprüfung einer gesamten Fläche sind die Sondierbohrungen auf einem Raster mit einem Abstand von jeweils 2 m auf einem Profil einem Abstand von ca. 1,7m Abstand zwischen zwei Profilen versetzt einzubringen. Drei Bohrungen ergeben jeweils die Eckpunkte eines gleichseitigen Dreiecks mit 2m Seitenlänge.



2. Bodengutachten / Untergrunderkundungen:

Folgende Untergrunderkundungen können ohne vorherige Kampfmitteluntersuchung durchgeführt werden:

- Es können Schlitz- und Rammkernsondierungen bis zum Durchmesser von 80mm sowie Rammsondierungen nach DIN 4094 durchgeführt werden. Beim Auftreten von plötzlichen, ungewöhnlichen Widerständen im Gefährdungsband, bei denen erkennbar ist, dass ein weiteres Vortreiben der Sonde nicht mehr möglich ist (z.B. bei einem Springen des Fallgewichts der Rammsonde), ist die Sondierung sofort aufzugeben. Der neue Ansatzpunkt muss einen Abstand von mindestens 2m haben.
- Es können Bohrungen bis zu einem Durchmesser von 120mm durchgeführt werden. Die Bohrungen dürfen nur drehend mit Schnecke und nicht schlagend ausgeführt werden. Bohrkronen als Schneidwerkzeug sowie Rüttel- und Schlagvorrichtungen dürfen nicht verwendet werden. Beim Auftreten von plötzlichen, ungewöhnlichen Widerständen im Gefährdungsband (bis 8m), ist die Bohrung sofort aufzugeben. Der neue Ansatzpunkt muss einen Abstand von mindestens 2m haben.
- Spülverfahren mit Spüllanze können sinngemäß verwendet werden.
- Schürfungen können mit der gebotenen Vorsicht (z.B. schichtweiser Abtrag) durchgeführt werden, wobei der Boden ständig zu beobachten ist (Metallteile, Verfärbungen, Geruch, Hindernisse, Widerstände, usw.).